

Nr. 189 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

### Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Landesumweltschutz-Gesetz, das Salzburger Nationalparkgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Salzburger Einforstungsrechtgesetz und das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz geändert werden.**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl Nr 73/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 85/2024, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Die bisherige Z 4a erhält die Ziffernbezeichnung „4b“ und nach der Z 4 wird eingefügt:*

„4a. Ankündigungsanlagen: Anlagen, die ihrer Art nach zum Anbringen von Ankündigungen bestimmt sind.“

*1.2. Nach der Z 4b (neu) wird eingefügt:*

„4c. Baustelleneinrichtung: die Gesamtheit jenes Baumaterials und jener Geräte sowie sonstigen Arbeitsbehelfe, deren Bereithalten am Ort eines konkreten Bauvorhabens während der Zeit der Bauführung für deren ordnungsgemäßen Ablauf geboten und zweckmäßig ist. Nicht als Baustelleneinrichtung gelten vorübergehend angelegte Straßen und Wege.“

*1.3. Nach der Z 10 wird eingefügt:*

„10a. Feldgehölze: eine Ansammlung von Gehölzpflanzen mit jeweils eigenem Wurzelstock und einer Mindestgröße von 100 m<sup>2</sup>. Die Gehölzpflanzen müssen mehr als einjährig sein und eine Verholzung aufweisen.

10b. Felssteinbiotope: große erratische Felsblöcke mit einer Mindestgröße von 10 m<sup>3</sup>, die auch als Findlinge bezeichnet werden und durch eiszeitliche Gletscherbewegungen oder historische Felsstürze ins Offenland transportiert worden sind.“

*1.4. Die Z 13 lautet:*

„13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Gebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Gebäude vorhanden sein müssen.“

*1.5. Die Z 14 entfällt.*

*1.6. Nach der Z 16 wird eingefügt:*

„16a. Hecken: lineare, strauchförmige Gehölzstrukturen mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> und einer Mindestlänge von 20 m, die häufig Nutzungs- oder Grundstücksgrenzen kennzeichnen, wobei sie oft auf Rainen oder Böschungen stocken.

*2. Im § 6 wird angefügt:*

„(4) § 37 Abs 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur im Lande Salzburg (Salzburger Naturschutzgesetz), LGBl Nr 45/1956, wird dahingehend authentisch interpretiert, dass auch die in den Jahren 1929 bis 1938 durch Bescheid festgestellten „erhaltungswürdigen Naturgebilde“ als Naturdenkmäler gelten.“

*3. Im § 16 lautet der letzte Satz: „In der Verordnung ist auf den Schutzzweck (Z 1 oder 2) hinzuweisen.“*

4. § 17 lautet:

**„Verfahren und vorläufiger Schutz**

**§ 17**

(1) Vor der Erlassung oder Änderung einer Landschaftsschutzverordnung sind die betroffenen Gemeinden, die Salzburger Landesumweltanwaltschaft, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, die Salzburger Jägerschaft und der Landesfischereiverband Salzburg zu hören.

(2) Die beabsichtigte Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (Verordnungstext, Lagepläne) im Internet kundzumachen. Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung gelten für das Gebiet sinngemäß die im § 14 geregelten vorläufigen Schutzbestimmungen.“

5. Im § 19 lautet der letzte Satz: „In der Verordnung ist auf den Schutzzweck (Z 1 bis 3) hinzuweisen.“

6. § 20 lautet:

**„Verfahren und vorläufiger Schutz**

**§ 20**

Auf das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Naturschutzgebietsverordnung sowie auf die vorläufig geltenden Schutzbestimmungen findet § 17 sinngemäß Anwendung.“

7. Im § 22a Abs 2 lautet der letzte Satz: „Für das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Europaschutzgebietsverordnung gilt § 17 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an Stelle der im § 14 geregelten vorläufigen Schutzbestimmungen § 22b Anwendung findet.“

8. § 23a Abs 2 lautet:

„(2) Auf das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs 1 findet § 17 Abs 1 sinngemäß Anwendung.“

9. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 lit a wird die Wortfolge „Bruch- und Galeriewälder und sonstige“ durch die Worte „Bruchwälder und“ ersetzt.

9.2. Im Abs 1 wird der Punkt am Ende der lit e durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„f) Felssteinbiotop.“

9.3. Im Abs 5 lautet der zweite Satz: „Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben auf derselben Fläche betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.“

10. Im § 25 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Die lit a lautet:

„a) Vorhaben, für die nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen eine dieselbe Fläche betreffende Bewilligung erforderlich ist; in dem danach durchzuführenden Verfahren sind jedoch die allenfalls weiter gehenden Anforderungen nach Abs 3 wahrzunehmen;“

10.2. Die bisherige lit g erhält die Bezeichnung „h)“ und nach der lit f wird eingefügt:

„g) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 1 der Aus- und Umbau sowie die Straßenerhaltung von bestehenden Straßen und Wegen des ländlichen Straßennetzes (§ 6 FELS-Gesetz), sofern

aa) die Durchführung der Maßnahmen zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand unterstützt wird und

bb) mit diesen Maßnahmen keine wesentliche zusätzliche Grundinanspruchnahme verbunden ist;“

*11. Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*11.1. Abs 1 lit a lautet:*

„a) in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes die dauernde Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen; nicht als dauernde Beseitigung gelten das notwendige Schwenden, das Freischneiden von Leitungstrassen und das Aufstocksetzen von Hecken und Feldgehölzen;“

*11.2. Abs 1 lit c und d lauten:*

„c) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von geschäftlichen Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Ankündigungsanlagen;  
d) alle nicht unter § 25 Abs 1 fallenden Gelände verändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion, wenn die beanspruchte Fläche 250 m<sup>2</sup> übersteigt;“

*11.3. Abs 2 lautet:*

„(2) Mit der Ausführung der Maßnahmen darf unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften dafür geltenden Erfordernisse erst begonnen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Maßnahmen zur Kenntnis genommen hat. Sind Vorschriften gemäß § 50 Abs 2 notwendig, kann die Maßnahme nur mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden. In diesem Fall ist vor der Ausführung der Maßnahme die Rechtskraft dieses Bescheides abzuwarten.“

*11.4. Im Abs 3 wird vor dem Punkt am Ende des dritten Satzes der Klammerausdruck „(Verschweigung)“ eingefügt.*

*11.5. Abs 4 lautet:*

„(4) Die angezeigte Maßnahme ist mit Bescheid zu untersagen, wenn die Maßnahme das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.“

*11.6. Im Abs 6 lauten die lit a und b:*

„a) Ankündigungen auf bewilligten oder zur Kenntnis genommenen Ankündigungsanlagen;  
b) ortsübliche Ankündigungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (zB Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, Sportveranstaltungen, Kirtage udgl), die entweder  
– direkt am Veranstaltungsort vorgenommen werden,  
– im Ortsgebiet entlang von Straßen aufgestellt werden oder  
– an Objekten im Ortsgebiet angebracht werden,  
wenn sie mit keiner Beleuchtung ausgestattet sind und spätestens innerhalb von drei der Veranstaltung folgenden Werktagen entfernt werden;“

*11.7. Im Abs 7 wird der Punkt am Ende der lit b durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„c) das dauernde Entfernen von Hecken und Feldgehölzen unter folgenden Voraussetzungen:  
aa) es handelt sich um eine Mehrnutzenhecke im Sinn von § 1a Abs 5 des Forstgesetzes 1975,  
bb) diese wurde vor der Anlage vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der Landesregierung als Naturschutzbehörde unter genauer Ortsangabe als Agroforstfläche gemeldet und  
cc) für die Anlage oder Pflege der Hecke bestehen keine privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 2 Abs 5 (Vertragsnaturschutz) mit dem Land.“

*12. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*12.1. Im Abs 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:*

„4. Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum jener Personen, die zum Sammeln bzw Fangen eingesetzt werden sollen (berechtigte Personen).“

*12.2. Nach Abs 7 wird eingefügt:*

„(7a) Die tatsächliche Sammel- oder Fangtätigkeit dürfen nur Personen durchführen, die der Behörde gemäß Abs 4 Z 4 bekannt gegeben wurden. Der Personenkreis kann durch den Bewilligungsinhaber im Nachhinein nur in Abstimmung mit der Behörde geringfügig geändert werden. Die Kenntnisnahme durch die Behörde ist in einem Aktenvermerk zu bestätigen und dem Bewilligungsinhaber schriftlich zu bestätigen.“

12.3. *Im Abs 8 lautet der erste Satz:* „Die berechtigten Personen haben jeweils eine Kopie der Bewilligung und allenfalls einer Kenntnisnahme nach Abs 7a samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis bei ihrer Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd-, des Fischerei- oder des Forstschutzes betrauten behördlichen Organen vorzuweisen.“

13. *Im § 36 Abs 1 lautet der zweite Satz:* „Dabei sollen die von der beabsichtigten Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach den §§ 12, 16, 19, 22a und 23a berührten und bekannten Grundeigentümer von der zuständigen Gemeinde von Kundmachungen nach den §§ 13, 17 oder 20 in Kenntnis gesetzt werden.“

14. *§ 46 Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„(1) Die Behörde kann unabhängig von einer Bestrafung die Wiederherstellung des vorherigen oder des bescheidmäßigen Zustands anordnen mit Bescheid, wenn entweder

1. verbotene, bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder unrechtmäßig ausgeführt wurden oder
2. in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder auferlegte Ersatz- bzw Ausgleichsmaßnahmen nach § 50a Abs 3 bzw § 51 nicht eingehalten wurden.

(1a) Die Anordnung gemäß Abs 1 ist an jene Person oder an den Rechtsnachfolger jener Person zu richten, die das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen. Anzuordnen ist die Wiederherstellung des vorherigen Zustands bzw die Herstellung des bescheidmäßigen Zustands binnen angemessener Frist auf Kosten des Bescheidadressaten in einer von der Behörde als sachgemäß bezeichneten Weise. Wenn die (Wieder)Herstellung eines vorherigen bzw bescheidmäßigen Zustands nicht möglich ist, ist anzuordnen, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, die den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend Rechnung trägt.

(1b) Kann ein zur Wiederherstellung Verpflichteter nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung dem Land, dem daraus ein Anspruch gegen die im Abs 1a genannten Personen auf Ersatz des Aufwandes erwächst.“

15. *Im § 47 Abs 1 Z 4 wird der Punkt am Ende der lit d durch einen Strichpunkt ersetzt.*

16. *Im § 49 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

16.1. *Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.*

16.2. *Nach Abs 3 wird eingefügt:*

„(3a) Bei den von Abs 1 Z 2 lit b umfassten Vorhaben kann die Behörde feststellen, dass durch die projektgemäße Ausführung keine Verwaltungsübertretung gemäß § 61 verwirklicht wird. Dies ist bei der Tötung richtliniengeschützter Tiere und Vögel insbesondere dann der Fall, wenn die Beeinträchtigung der Tiere kein Ziel des Vorhabens ist, aber mit dessen Verwirklichung unvermeidbar verbunden ist, wenn

1. durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und
2. diese Beeinträchtigung geschützter Arten auch durch gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vollständig vermieden werden kann.“

16.3. *Abs 4 lautet:*

„(4) Zum Vorliegen der im Abs 3 und Abs 3a genannten Voraussetzungen ist eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten einzuholen.“

16.4. *Im Abs 6 entfällt der letzte Satz.*

17. *Im § 51 Abs 3 lautet die Z 2:*

- „2. Diese Verbesserung überwiegt insgesamt erheblich jene nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens, die zu einer Versagung führen würden. Die vom Bewilligungswerber selbst umzusetzende Ausgleichsmaßnahme liegt im gleichen Bezirk wie das Vorhaben.“

18. *§ 53 lautet:*

### **„Naturschutzbeirat**

#### **§ 53**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet. Bei beabsichtigten Neuerlassungen und Änderungen von Verordnungen der Landesregierung sind die Mitglieder des Beirates zu informieren.

(2) Dem Naturschutzbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das geschäftsordnungsgemäß mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender;
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Landarbeiterkammer für Salzburg, der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg, des Salzburger Gemeindeverbandes, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Landesumweltanwaltschaft, der Salzburger Jägerschaft und des Landesfischereiverbandes Salzburg;
3. zwei Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg entsendet werden;
4. ein Vertreter der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine;
5. der Leiter der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
6. zwei Experten auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie, von denen jeweils einer vom Verein Haus der Natur bzw von der Universität Salzburg entsendet werden;
7. je ein Experte auf dem Gebiet des Agrarwesens, des Forstwesens, der Landesplanung und des Tourismus aus der mit diesen Angelegenheiten befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
8. ein Experte der Wildbach- und Lawinenverbauung, der vom forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung entsendet wird.

(3) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt durch die in Abs 2 genannten Institutionen. Für die Entsendung des Vertreters der Naturschutzvereine können von diesen Vereinen Vorschläge erstattet werden; zu diesem Zweck ist die bevorstehende Entsendung rechtzeitig vorher auf der Landes-Homepage kundzumachen. Die Entsendung erfolgt jeweils auf fünf Jahre, die Nachentsendung auf die restliche Amtsdauer des Naturschutzbeirates.

(4) Weiters können den Beratungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme die je nach dem Beratungsgegenstand erforderlichen Experten beigezogen werden. Als solche kommen insbesondere in Betracht: weitere Experten aus der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung, Vertreter der betreffenden Gemeinde und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Vertreter der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden (zB Wasserrechtsbehörde, Bergbehörde, Forstbehörde, Straßenrechtsbehörde, Baubehörde), der Österreichischen Bundesforste AG, der auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Naturpflege tätigen Vereine und der alpinen Vereine sowie Fachkundige auf dem Gebiet der Zoologie, der Botanik, der Landschaftspflege und der sonstigen Ökologie, der Geographie, des Bauwesens, der Leiter des Hauses der Natur und andere einschlägige Sachverständige.

(5) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz findet keine Anwendung.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben und sollen

- a) an den Sitzungen des Naturschutzbeirates außer im Fall der Verhinderung regelmäßig teilnehmen;
- b) neben den Interessen der durch sie vertretenen Institutionen oder fachlichen Interessen auch das Gesamtinteresse des Naturschutzes bei den Beratungen und Abstimmungen würdigen;
- c) die im Naturschutzbeirat durchgeführten Beratungen und Abstimmungen geheim halten, wenn dies vom Vorsitz so angeordnet wird.

Mitglieder des Naturschutzbeirates haben sich im Fall ihrer Befangenheit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 bis 4 AVG der Teilnahme an den Beratungen und an der Abstimmung des Beirates zu enthalten.

(7) Der Naturschutzbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung außer dem Vorsitzenden (Vertreter) mindestens sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen. In dringlichen Angelegenheiten kann die Beschlussfassung auch im Umlaufweg erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Naturschutzbeirates hat dieser in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt ihrer Gesetzmäßigkeit bedarf.“

19. § 55 Abs 2 Z 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „4. in Verfahren nach den §§ 11, 26, 49 und 61;
- 5. in Verfahren betreffend Maßnahmen, die naturschutzbehördlich ausschließlich gemäß § 18 bewilligungspflichtig sind.“

20. Im § 61 Abs 1 wird der Ausdruck „34 Abs 8 und 10“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

21. Im § 67 wird angefügt:

„(15) Die §§ 5, 6 Abs 4, 16, 17, 19, 20, 22a Abs 2, 23a Abs 2, 24 Abs 1 und Abs 5, 25 Abs 2, 26, 34 Abs 4, Abs 7a und Abs 8, 36 Abs 1, 46 Abs 1, 47, 49 Abs 1a, Abs 3, Abs 3a, Abs 4 und Abs 6, 51 Abs 3, 53, 55 Abs 2 und 61 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestellten Mitglieder des Naturschutzbeirates gelten als entsendete Mitglieder im Sinn dieses Gesetzes. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltanwaltschaft Parteienrechte nur mehr in jenen Verfahren zu, die in der geltenden Fassung des § 55 festgelegt sind.“

## Artikel II

Das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz – LUA-G, LGBl Nr 67/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 85/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 lauten der zweite und dritte Satz: „Die zum Stellvertreter bestimmte Person ist der Landesregierung bekanntzugeben. Über den Beginn und die Beendigung der Stellvertreterfunktion ist im Rahmen der Internetauftritte des Landes und der Landesumweltanwaltschaft zu informieren.“

1.2. Im Abs 5 Z 2 wird das Zitat „§ 100 LAO“ durch das Zitat „§ 131 BAO, BGBl 201/1965, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 113/2024,“ ersetzt.

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Über den Beginn und die Beendigung der Bestellung ist im Rahmen der Internetauftritte des Landes und der Landesumweltanwaltschaft zu informieren.“

2.2. Im Abs 2 entfällt der dritte Satz.

2.3. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.

3. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 werden die Z 1 bis 10 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. die Errichtung oder wesentliche Änderung anderer als land- und forstwirtschaftlicher Bauten in der freien Landschaft (§ 5 Z 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999);
- 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Campingplätzen (§ 3 des Salzburger Campingplatzgesetzes);
- 3. den Bau oder wesentlichen Umbau von Landesstraßen (§ 6 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972);
- 4. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Erzeugungsanlagen, soweit diese gemäß § 45 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 bewilligungspflichtig ist und die Anlage nicht der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dient;
- 5. die Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung von Leitungsanlagen über 36 kV Nennspannung, soweit diese gemäß § 52 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 bewilligungspflichtig ist;
- 6. die Errichtung oder Erweiterung von Veranstaltungsstätten (§ 16 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) für regelmäßige Veranstaltungen, wenn damit erhebliche Eingriffe in Natur- und Umweltschutzbelange im Sinn des § 1 verbunden sein können.“

3.2. Abs 2 lautet:

„(2) Gesetzliche Anordnungen zur Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft bleiben von Abs 1 unberührt.“

### 3.3. Abs 4 lautet:

„(4) Die Landesumweltschlichtung ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

### 4. Im § 12 wird angefügt:

„(5) § 3 Abs 3 und 5, § 4 Abs 1, 2 und 3 und § 8 Abs 1, 2 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltschlichtung Parteienrechte nur mehr in jenen Verfahren zu, die in der geltenden Fassung des § 8 festgelegt sind.“

## Artikel III

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG, LGBl Nr 3/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 85/2024, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs 3 entfällt die Wortfolge „und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof“.

### 2. Im § 47 wird angefügt:

„(9) § 20 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2024 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Artikel IV

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2024, wird geändert wie folgt:

### 1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 10 entfällt die Wort- und Ziffernfolge „bis 5“.

1.2. Im Abs 11 wird die Wort- und Ziffernfolge „6 und 7“ durch die Wort- und Ziffernfolge „5 bis 7“ ersetzt.

### 2. Im § 52 wird angefügt:

„(17) § 4 Abs 10 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Artikel V

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 39/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs 2 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffenen Gemeinden, die vorgenannten Umweltorganisationen und die Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben, sind berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Landesumweltschlichtung ist berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

### 2. Im § 88 wird angefügt:

„(4) § 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2024 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Artikel VI

Das Jagdgesetz 1993 – JG, LGBl Nr 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 45/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 150 betreffende Zeile.

2. Im § 34 Abs 3 wird der Betrag „4 €“ durch den Betrag „7 €“ ersetzt.

3. Im § 59 Abs 4 lautet der letzte Satz: „Wenn sich eine Verordnung auf wildlebende Vogelarten im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz bezieht, ist auch der Landesfischereiverband Salzburg anzuhören.“

4. Im § 60 Abs 3a lautet der dritte Satz: „Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören.“

5. Im § 70 Abs 3 lautet die lit e:

„e) Die Ausübung der Jagd mit Ausnahme auf Beutegreifer (§ 4 Abs 1 lit b) und das Schwarzwild zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.“

6. § 150 entfällt.

7. Im § 155 Abs 2 entfällt die lit i und lautet der zweite Satz: „Die Vertreter der Kammern werden von diesen entsendet, die Vertreter der Salzburger Jägerschaft, des Salzburger Nationalparkfonds und des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung werden von den genannten Institutionen entsendet.“

8. Im § 164 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 34 Abs 3, 59 Abs 4, 60 Abs 3a, 70 Abs 3 und 155 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall des § 150 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltanwaltschaft keine Parteienrechte in Verwaltungsverfahren mehr zu.“

## **Artikel VII**

Das Salzburger Einforstungsrechtsgesetz, LGBl Nr 74/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2024, wird geändert wie folgt:

1. § 50a Abs 4 lautet:

„(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide unter Rodung einer Fläche von mehr als 20 ha sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs 5 und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren.“

2. Im § 50b werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 3 lautet:

„(3) Der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese kann innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.“

2.2. Abs 8 lautet:

„(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 50 Abs 5 und 6, die Standortgemeinde und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind, mit den Rechten nach Abs 10.“

2.3. Abs 9 entfällt.

3. Im § 59 wird angefügt:

„(9) Die §§ 50a Abs 4 und 50b Abs 3 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 50b Abs 9 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltanwaltschaft keine Parteienrechte in Umweltverträglichkeitsverfahren mehr zu.“

### Artikel VIII

Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 – FLG. 1973, LGBl Nr 1/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2024, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 91 Abs 4 lautet:*

„(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs 5 und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren.“

*2. Im § 91a werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Abs 3 lautet:*

„(3) Der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese kann innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.“

*2.2. Abs 8 lautet:*

„(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 7, die Standortgemeinde und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind, mit den Rechten nach Abs 10.“

*2.3. Abs 9 entfällt.*

*3. Im § 124 wird angefügt:*

„(6) Die §§ 91 Abs 4 sowie 91a Abs 3 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 91a Abs 9 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltanwaltschaft keine Parteienrechte in Umweltverträglichkeitsverfahren mehr zu.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Der Novellierungsvorschlag beinhaltet eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen zum Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (NSchG), die auf Erfahrungen bei der Vollziehung des Gesetzes beruhen (Art I). Kurz zusammengefasst werden folgende Änderungen vorgeschlagen (die folgenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das NSchG):

- § 5: Neue Legaldefinitionen der Begriffe „Ankündigungsanlage“, „Baustelleneinrichtung“ sowie „Siedlungsbereich“ und „Felssteinbiotop“; Entfall der Definition „Galeriewald“;
- § 6: Einbeziehung der in der Zwischenkriegszeit ausgewiesenen „erhaltungswürdiger Naturgebilde“ durch authentische Interpretation;
- §§ 16 ff und 36: Umstellung des Kundmachungsverfahrens für jene Schutzgebiete, die von der Landesregierung auszuweisen sind; die Veröffentlichung soll parallel zum Begutachtungsverfahren im Internet erfolgen;
- § 24: Felssteinbiotope werden als geschützte Lebensräume ergänzt, die Abgrenzung zu anderen Schutzbestimmungen wird präzisiert (auch im § 25, Klarstellung, dass § 24 nur im Einflussbereich eines Biotops zu prüfen ist und nicht etwa § 25 bei dort geregelten Eingriffen ersetzt);
- § 25: Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für Ausbau, Umbau und Erhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Straßen und Wegen des ländlichen Straßennetzes im Sinn des FELS-Gesetzes;
- § 26: Verständnis- und Vollziehungsprobleme werden durch verbesserte Formulierungen vermieden (zB Klarstellung und Aktualisierung bei den Anzeigepflichten und Ausnahmen, Klarstellung der beiden Erledigungsarten); neue Ausnahme betreffend Nutzungsform der Agrofurstflächen;
- § 34: Festlegung der Vorgehensweise, wenn sich bei Sammelbewilligungen im Nachhinein nur einzelne berechnigte Sammlerinnen bzw Sammler ändern (Aktenvermerk reicht);
- § 46: ein Wiederherstellungsauftrag soll auch bei Missachtung verbotener Maßnahmen nach § 27 möglich sein (zB Renaturierung bei Flurschäden durch Befahren einer Wiese mit Motorrädern, Entfernung von Müll oder Plakaten);
- § 49: begriffliche Klarstellungen, ua im Zusammenhang mit dem in der Judikatur zur FFH-Richtlinie und zur Vogelschutzrichtlinie entwickelten Signifikanzprinzip;
- § 51: es sollen nur jene Maßnahmen auszugleichen sein, die tatsächlich zur Versagung der Bewilligung führen würden; die Bezugnahme auf Bezirksgrenzen ist sachgerechter und besser nachvollziehbarer als jene auf die Regionalverbands-Verordnung aus dem Jahr 1994;
- § 53: Überarbeitung der Bestimmung über den Naturschutzbeirat, vor allem im Hinblick auf die Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Entsendung und Angelobung von Mitgliedern;
- § 61: Einschränkung der Strafbarkeit im Zhg mit Sammelbewilligungen nach § 34 auf bestimmte Absätze soll entfallen.

2. Ergänzend enthält das Vorhaben Neuregelungen zur Stellung der Landesumweltanwaltschaft. Im Regierungsübereinkommen 2023 -2028 [regierungsuebereinkommen2023-2028.pdf \(salzburg.gv.at\)](https://www.salzburg.gv.at/regierung/regierungsuebereinkommen2023-2028.pdf) wird dazu folgendes ausgeführt: „Seit der Gründung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft im Jahr 1985 hat sich die Rechtslage – vor allem auch auf EU-Ebene (unter anderem die Aarhus-Konvention) – massiv geändert. Daher ist eine generelle Überarbeitung der Kompetenzen und Mitwirkungsrechte der Landesumweltanwaltschaft unumgänglich.“

Die angesprochenen Änderungen der Rechtslage beziehen sich primär auf Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl III Nr 88/2005 bzw ratifiziert von der Europäischen Union mit Beschluss 2005/370/EG am 17.2.2005, ABI Nr L 124 vom 17. Mai 2005. Art 9 Abs 2 und Abs 3 AK normieren, dass Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen. Bei diesem gerichtlichen Zugang ist gemäß Art 9 Abs 4 AK iVm Art 47 der Grundrechtecharta (GRC) ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten. In Salzburg ist die Umsetzung der Konvention durch die Sammelnovelle LGBl Nr 67/2019 erfolgt.

Die Regierungsvorlage beinhaltet zur Überarbeitung der Kompetenzen der Landesumweltanwaltschaft folgende Punkte:

- Das bisher in einigen Gesetzen vorgesehene Recht, gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, entfällt generell.
- Parteistellungen entfallen in jenen Materien, in denen entweder durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aarhus- Umsetzung bereits eine ausreichende Wahrung der Umweltgesichtspunkte gewährleistet erscheint oder in denen aus sonstigen Gründen kein Mehrwert in der Beziehung der Landesumweltanwaltschaft gesehen wird.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 B-VG.

## **3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:**

Die im § 49 NSchG vorgeschlagene Klarstellung im Zusammenhang mit der Anwendung des unionsrechtlichen Artenschutzes stimmt mit der von der Europäischen Kommission dazu vertretenen Rechtsansicht überein (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, ABl. 2021/C 496/01).

## **4. Kostenfolgen:**

Das Vorhaben wird voraussichtlich keine Mehrausgaben für Gebietskörperschaften zur Folge haben.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Zum Vorhaben eingelangten Stellungnahmen zeigen das breite Meinungsspektrum der betroffenen Öffentlichkeit.

Überwiegend positiv geäußert haben sich Interessensvertretungen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, der Wirtschaft und der Energieerzeugung, wobei häufig die vorgeschlagenen Änderungen als zu wenig weitreichend empfunden werden und ergänzende Vorschläge vorgebracht werden (Verein „Almweideschutz.at“, ÖBB Holding AG, Wirtschaftskammer Salzburg, Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Industriellenvereinigung Salzburg, Salzburger Jägerschaft, IG Windkraft, Salzburg AG). Diese ergänzenden Vorschläge müssen einem allfälligen weiteren Novellierungsvorhaben vorbehalten bleiben, um den erwünschten breiten Dialog der betroffenen Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Sehr kritisch insbesondere zum Themenkomplex „Landesumweltanwaltschaft“ fällt die Beurteilung durch NGOs aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes aus (Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins, Österreichische Umweltanwältinnen und Umweltanwälte, Naturschutzbund Salzburg, Scientists for future Österreich, Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, Umweldachverband [auch für BirdLife Österreich und Österreichischem Alpenverein], ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung). Ablehnend äußern sich auch das Bundesministerium für Klimaschutz, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Universität Salzburg und nicht zuletzt die Landesumweltanwaltschaft Salzburg. Auch eine eingelangte Bürgerstellungnahme enthält kritische Anmerkungen. Auf Grund der zahlreichen Hinweise auf mögliche Vollziehungsprobleme im Zusammenhang mit der im Entwurf enthaltenen Neuregelung der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft in Landschaftsschutzgebieten enthält der Gesetzestext jetzt die Klarstellung, dass die Parteistellung nur bei jenen Projekten in Landschaftsschutzgebieten entfällt, die nicht auch noch nach einer anderen Bestimmung bewilligungspflichtig sind. Ansonsten wird die reduzierte Parteistellung jedoch nach wie vor vorgeschlagen, wobei auf die im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellten Regelungsmotive neuerlich verwiesen wird.

Positiv zu den vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen, aber bedauernd zu den Änderungen der Parteirechten der Landesumweltanwaltschaft äußert sich die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes. Von der Abteilung 4 des Amtes der Landesregierung sind Ergänzungsvorschläge zum Jagdgesetz 1993 eingelangt, die bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden konnten.

Ein Hinweis in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst hat dazu geführt, dass die im Entwurf vorgesehene Definition des Begriffs „Ankündigungsanlage“ überarbeitet wurde. Zu der im § 6 Abs 4 NSchG vorgenommenen authentischen Interpretation bestehen Bedenken des Bundeskanzleramtes, da die damit verbundene rückwirkende Sanierung von eventuell mangelhaften Rechtsüberleitungen auch zu einer Rückwirkung von Strafbestimmungen führen könnte. Diese Bedenken sind jedoch unbegründet, da die betroffenen Naturdenkmäler zum Teil bereits seit fast hundert Jahren von der Öffentlichkeit und auch von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten als geschützte Objekte wahrgenommen werden, die zumindest in dem für die Verjährung strafbarer Eingriffe relevanten Zeitraum keine negative Veränderung erfahren haben. Strafverfahren, die einen allfälligen Rückwirkungszeitraum betreffen, sind daher nicht zu erwarten.

## 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art I Z 1:

In der **Z 1.1.** wird eine Definition des in der Judikatur sehr weit verstandenen Begriffs der Ankündigungsanlage aufgenommen und damit im Zusammenhang mit den im § 26 NSchG vorgeschlagenen Änderungen eine Vereinfachung des Regelungsregimes vorgenommen.

Ankündigungsanlagen sind bisher im § 26 Abs 2 lit c NSchG als „von Anlagen für wechselnde ... Ankündigungen“ definiert. Um alle Konstruktionen zu umfassen, die dem Anbringen von Ankündigungen dienen (zB Plakatwände, Videowalls), andererseits aber überschießende Interpretationen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, auf die wesensmäßige Bestimmung der betreffenden Einrichtung zur Präsentation von Ankündigungen abzustellen. Die ausdrückliche Widmung „für wechselnde solche Ankündigungen“ erscheint hingegen entbehrlich und soll daher entfallen. Das Abstellen auf Anlagen stellt sicher, dass keine überschießenden Interpretationen vorgenommen werden können, da zB Bäume rechtlich gesehen keine Anlagen sind und daher schon begrifflich nicht als Ankündigungsanlage in Frage kommen.

Eine neue Begriffsbestimmung wird auch für Baustelleneinrichtungen vorgeschlagen (**Z 1.2**). Die Begriffsmerkmale werden aus der Rechtsprechung übernommen (vgl zB VwGH 27.03.1995, 90/10/0143), temporäre Baustraßen sind daher keine Baustelleneinrichtung. Die Errichtung einer provisorischen Baustraße im Sinn einer Weganlage ist als Folge dieser Definition auch nicht von der Ausnahmebestimmung nach § 25 Abs 2 lit c NSchG erfasst und unterliegt somit einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Als „Anlage“ gilt im Sinn der verwaltungsgerichtlichen Judikatur „alles was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt bzw angelegt wurde“ (zB VwGH 4.11.2002, 2001/10/0026), erforderlich ist also die Gestaltung oder Befestigung einer Weganlage in irgendeiner Form. Das bloße Fahren über unbefestigtes Gelände erfüllt daher noch nicht das Erfordernis des „zweckbestimmten Anlegens“ und wäre im Hinblick auf die sonstigen Bewilligungskriterien des § 25 NSchG („mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen“ verbunden) auch in den seltensten Fällen überhaupt von der Bewilligungspflicht erfasst.

Bei der Definition des Begriffs der „freien Landschaft“ in § 5 Z 13 NSchG (**Z 1.3**) wird auf Probleme bei der praktischen Anwendung dieser Bestimmung Bedacht genommen, und zwar insbesondere bei der Abgrenzung zum sog „Siedlungsbereich“. Da dieser Siedlungsbereich bisher an eine bestimmte Anzahl von Wohngebäuden gekoppelt war, haben sich immer wieder Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zu anderen Gebäudenutzungen gezeigt (zB unbewohntes Gebäude, Hotel, Ansammlung von Betriebs- und Wohngebäuden). Da der Wert solcher Flächen für die freie Landschaft auch bei anderer als Wohnbebauung gering ist, soll das Vorhandensein von benachbarten Gebäuden auch ohne Wohnnutzung für das Bestehen eines Siedlungsgebietes ausreichen. Als benachbart sind Gebäude anzusehen, die zueinander in einem engen räumlichen Naheverhältnis stehen, wobei als Indiz dafür zB ein Abstand von 25 bis 30 m zwischen den nächstgelegenen Gebäudefronten ist.

Felssteinbiotope sollen gemäß § 24 Abs 1 lit e NSchG als geschützte Lebensräume gelten, daher wird in der **Z 1.4.** (Z 10b) eine Legaldefinition aufgenommen. Solche Findlinge weisen als geologisch-botanisches Naturerbe einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf und zeigen eindrucklich, wie spezialisierte Sporenpflanzen sich über weite Strecken mit dem Wind ausbreiten und auf winzigen Lebensrauminseln überleben können. Sie beherbergen regional seltene felsbewohnende Kryptogamen (Moose, Farne und Flechten), die auf das Gestein der Findlinge spezialisiert sind. Die inselartig verbreiteten Moosgesellschaften auf den Findlingen spielen eine wichtige Rolle bei der regionalen Biodiversität. Zwischen der Größe eines Findlings und der Anzahl der Moosarten, die er beherbergt, ist ein positiver Zusammenhang nachgewiesen. Aus diesem Grund sollen vorwiegend Findlinge mit einer Mindestgröße von 10 m<sup>3</sup> unter Schutz gestellt werden. Für den Erhalt der speziellen Findlingsflora sollten Findlinge im Offenland außerhalb von Siedlungen in der freien Landschaft prioritär beachtet werden, weil diese Findlinge trotz ihrer geringen Anzahl besonders viele seltene Arten beherbergen. Der Schutz von erratischen Felsblöcken soll sich auf historisch abgelagerte und bereits mit Kryptogamen bewachsene Gesteinsblöcke beziehen. Jüngere oder aktuelle Felsstürze sind vom Schutz ausgenommen. Die Hauptgefährdungen für die Findlingsflora umfassen Zerstörung durch menschliche Aktivitäten, Veränderungen des Lebensraums infolge von Landnutzungsänderungen und die Entfernung von Findlingen aus der Landschaft.

§ 5 Z 14 NSchG kann entfallen, da der Begriff des Galeriewaldes in der Novellenfassung des § 24 NSchG nicht mehr enthalten ist (**Z 1.5**). Neu aufgenommen werden dafür Definitionen für die Begriffe „Feldgehölze“ (Z 1.4, Z 10a) und „Hecken“ (Z 1.6, Z 16a), die die wesentlichen charakteristischen Merkmale dieser Lebensraumtypen zusammenfassen. Die festgelegten Mindestgrößen orientieren sich an dem in der Anlage 2 der GAP-Strategie-Anwendungsverordnung, BGBl II Nr 403/2022 idgF, für diese Landschaftselemente geltenden Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ 8).

**Zu Art I Z 2:**

§ 37 Abs 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes (1956) sieht vor, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Naturdenkmäler als „solche im Sinn des § 2 Abs 1“ (dieses Gesetzes) gelten. Diese Rechtslage wurde (im § 64 Abs 1) unverändert in das geltende Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 übernommen. Festzuhalten ist also, dass übergeleitet und aus der Vergangenheit übernommen nur das Faktum eines bestehenden Schutzgebietes wurde, nicht aber die materiellen Schutzbestimmungen.

Die Überleitungskette für die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1929, LGBl Nr 67/1929, über den Naturschutz (Naturschutzgesetz) ausgewiesenen geschützten Naturgebilde wird insofern als problematisch beurteilt, als diese besondere Schutzkategorie (der geschützten Naturgebilde) zwar durch die Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich vom 10. Februar 1939, GBl für das Land Österreich Nr 245/1939, bzw das somit für verbindlich erklärte Reichsnaturschutzgesetz, RGBI I S 821/1935, übernommen und weitergeführt wurde, bei der Neuerlassung des Naturschutzrechtes im Jahr 1956 aber in dessen § 37 Abs 3 ausdrücklich keine weitere Überleitung vorgesehen war. Alle bestehenden Durchführungsbestimmungen zum Reichsnaturschutzgesetz sollten außer Kraft treten, nur für die bisher auf Grund einer Listeneintragung (nach dem Reichsnaturschutzgesetz) bestehenden Naturdenkmäler enthielt § 37 Abs 3 die Anordnung, dass „bisher erfolgte Erklärungen von Naturgebilden zu Naturdenkmälern als solche gemäß § 2 Abs 1“ in Kraft bleiben sollen.

Diese auch in den Erläuternden Bemerkungen (RV BlgLT Nr 3 2. Sess 3. GP) nicht näher konkretisierte oder mit Beispielen versehene Wortwahl wirft vor dem Hintergrund der dargestellten Geschichte des Naturschutzrechtes natürlich Fragen auf, da die insinuierte Erklärung „von Naturgebilden zu Naturdenkmälern“ formalrechtlich gesehen nie stattgefunden hat. Auch vom Begriff „Naturdenkmal“ können die vor 1938 in Salzburg bestehenden kleinen Schutzgebiete nicht umfasst sein, da dieser Begriff aus dem Reichsnaturschutzgesetz stammt und vor dessen Anwendung in Österreich nicht üblich war. Andererseits ist kein Grund erkennbar, aus dem die ab 1938 wie Naturdenkmäler weitergeführten „erhaltenswürdigen Naturgebilde“ nicht in den Rechtsbestand übernommen werden sollten. Ein Erklärungsansatz für das Schweigen des Gesetzgebers zu den vor 1938 bereits bestehenden, durch Bescheid festgestellten Schutzgebieten könnte darin gesehen werden, dass diese (wie zu vermuten ist) in die Naturdenkmalliste aufgenommen oder sonst im Lauf der Zeit als Naturdenkmäler wahrgenommen wurden.

Um jede Unklarheit in der Vollziehung zu vermeiden, wird eine authentische Interpretation der im Jahr 1956 vorgenommenen Rechtsüberleitung vorgeschlagen. Alle Gebiete, die im fraglichen Zeitraum zu geschützten Naturgebilden erklärt wurden, sollen als Naturdenkmäler im Sinn der geltenden Schutzbestimmungen gelten.

**Zu Art I Z 3 bis Z 8 und Z 13:**

Vor der Erlassung von Schutzgebietsverordnungen sieht das NSchG ein administrativ aufwändiges Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren vor, das dem nachfolgenden eigentlichen Begutachtungsverfahren vorangeht, ohne für die Information der Öffentlichkeit einen zusätzlichen Mehrwert zu erbringen. Dieses Verfahren soll bei jenen Verordnungen entfallen, die von der Landesregierung zu erlassen sind. Bei Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden bleibt der jetzt geltende Ablauf unverändert, da hier kein formelles Begutachtungsverfahren durchgeführt wird.

Angeordnet wird daher die verpflichtende Anhörung bzw Verständigung jener Institutionen, die bisher im Kundmachungsverfahren vorinformiert worden sind; dieses Anhörungsrecht wird derzeit bereits durch die regelmäßig erfolgende Einbeziehung in das Begutachtungsverfahren gewährleistet. Ergänzend ist die Veröffentlichung des Entwurfs im Internet vorgesehen, auch dies entspricht bereits jetzt der gängigen Praxis. Mit der Veröffentlichung der Schutzabsicht im Internet treten die bisher mit der Einleitung des Kundmachungsverfahrens verbundenen Rechtsfolgen ein, dh es dürfen keine Eingriffe mehr vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgt weiterhin durch die Gemeinden (§ 36 NSchG, **Art I Z 13**). Auch die bereits im Vorfeld stattfindende Information des Naturschutzbeirats, in dem alle Stakeholder vertreten sind, bleibt unverändert (§ 53 Abs 1 NSchG, **Art I Z 18**).

**Zu Art I Z 9:**

Im § 24 Abs 1 lit a entfällt die Anführung der Galeriewälder (**Z 9.1**), da der Begriff zu unbestimmt ist und de facto nur ein bachbegleitendes Gehölz beschreibt. Neu aufgenommen wird in der **Z 9.2** die Schutzkategorie der Felssteinbiotopie, die als Zeugen der Eiszeiten zusammen mit ihrer einzigartigen Flora ein besonderes Naturerbe darstellen, das eine bewegte Geschichte erzählt (vgl auch die Erläuterungen zu **Art I Z 1.4**). So sind bestimmte Farn-, Moos und Flechtenarten ausschließlich auf Findlingen vorkommend („Findlingsflora“). Wegen ihrer historischen Ausbeutung als Baumaterial bzw der aktuellen Tendenz einer vereinfach-

ten Flurbearbeitung sind viele Findlinge bereits verschwunden. Ergänzend verleihen diese Strukturen ursprünglich ihrer unmittelbar umgebenden Landschaft ihren prägenden Charakter. Aus diesem Grund wird zB in Oberösterreich die Sicherung dieser natürlichen Blockformation als übergeordnetes Ziel definiert (siehe: [Land Oberösterreich - Sicherung natürlicher Blockformationen und Findlinge \(land-oberoesterreich.gv.at\)](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/)).

Im § 24 Abs 5 NSchG (**Z 9.3**) wird eine Klarstellung zur Reichweite der hier angeordneten Auswirkung einer Biotopbewilligung auf andere Naturschutzverfahren vorgesehen. In der Vollziehung habe sich dabei gelegentlich Fragestellungen im Zusammenhang mit größeren Projekten ergeben, die nur zu einem kleinen Teil eine räumliche Überschneidung mit einem Biotop aufweisen. Es wird daher ergänzt, dass der angeordnete Ersatz anderer Bewilligungen bzw die Anwendung weiter gehender Schutzbestimmungen nur in jenen Fällen stattfindet, in denen zwischen Biotop und Projekt Flächengleichheit besteht (vgl auch Art I Z 10.2).

#### **Zu Art I Z 10:**

Die **Z 10.1** nimmt auf die im § 24 Abs 5 NSchG vorgeschlagene Änderung Bezug und stellt klar, dass der Entfall der Bewilligungspflicht nach § 25 NSchG bzw die Anwendung der Bewilligungsanforderungen nach § 24 NSchG nur in jenen Fällen eintritt, in denen zwischen Biotop und Projekt Flächengleichheit besteht.

In der Z 10.2 werden Ausnahmen für die Maßnahmen der Erhaltung von bestehenden Straßen und Wegen des ländlichen Straßennetzes vorgeschlagen, soweit diese Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg – FELS-Gesetz gefördert werden. Diese Straßen und Wege sind die Grundlage für die Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raumes und seinem vielfältigen Nutzen für die Allgemeinheit. Ein funktionsgerechtes, nach dem technischen Standard ausgebautes zeitgemäßes ländliches Straßen- und Wegenetz, dessen Befahrbarkeit im Sommer und Winter gegeben ist, stellt eine unabdingbare Voraussetzung für das Leben am Land dar. Ländliche Wege sind Lebensgrundlage und gehören zur Grundversorgung. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung, für die Erhaltung von wirtschaftlich gesunden bäuerlichen Betrieben, für eine florierende Wirtschaft sowie für das Gewerbe, das Handwerk und den Tourismus. Sie sind aber auch zum Bau und Erhaltung von großen Schutzanlagen im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung notwendig und tragen sohin zur Sicherheit und zum Schutz von Personen- und Sachwerten enorm bei. Auch eine nachhaltige Rohstoffnutzung (Sonnen, Wind und Wasserenergie) kann nur durch die Straßen und Wege errichtet und erhalten werden oder macht moderne Technologie in den ländlichen Gebieten (Verlegung Breitband in den Wegen, Funkanlagen auf den Bergen) erst möglich.

Die bestehenden ländlichen Wege und Straßen sind daher zu erhalten und nach den geltenden technischen Vorschriften aus – bzw umzubauen (zB Ausbau von Kehren, Straßenverbreiterung, Errichtung von Ausweichen und Straßenentwässerungsanlagen, Asphaltierung), ggf auch unter Inanspruchnahme von notwendigem Grund. Der Aus- und Umbau von ländlichen Weganlagen hat nach den geltenden technischen Vorschriften zu erfolgen.

Der Vorschlag trägt auch dem Regierungsübereinkommen 2023-2028 Rechnung und sieht für bestehende ländliche Straßen und Wege des ländlichen Straßennetzes im Sinn des FELS-Gesetzes vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Bewilligungspflicht nach § 25 Abs 1 lit d Z 1 NSchG im Zuge von Umbau-, Ausbau- bzw Sanierungsmaßnahmen entfällt. Die Privilegierung kommt nur dann zum Tragen, wenn an der Weganlage ein öffentliches Interesse besteht (zumindest teilweise Finanzierung aus öffentlichen Geldern) und es durch die Änderungen zu keinem naturschutzrechtlich relevanten, zusätzlichen Grundverbrauch kommt (Maßnahmen beschränken sich hauptsächlich auf die bestehende Trasse).

#### **Zu Art I Z 11:**

Im § 26 NSchG, der Bestimmungen über landesweit anzeigepflichtige Maßnahmen enthält, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Der Schutz von Gehölzbiotopen im § 26 Abs 1 lit a NSchG wird neu formuliert (**Z 11.1 und Z 11.7**). An die Stelle der wenig verständlichen Wendung „Busch- und Gehölzgruppen“ tritt der Schutz von „Hecken und Feldgehölzen“. Unter Hecken werden gemäß der im § 5 Z 16a neu vorgesehenen Definition (vgl Z 1.6) lineare strauchförmige Gehölzstrukturen verstanden, die häufig Nutzungs- und Grundstücksgrenzen kennzeichnen. Brombeer-Arten als Kriechsträucher stellen höchstens ein beigefügtes Element dar, sind aber für sich keine Hecken im Sinn dieser Bestimmung. Feldgehölze bestehen aus Gehölzpflanzen mit jeweils eigenem Wurzelstock (vgl zur Definition § 5 Z 10a, Z 1.4). Die entsprechenden Pflanzen müssen mehr als einjährig sein und eine Verholzung aufweisen. Es ist nicht maßgeblich, ob die Gehölzpflanze gemäß dem Anhang zum Forstgesetzes 1975 als Holzgewächs gilt,

so zählt beispielsweise der Holunder (*Sambucus nigra* oder *razemosa*) in naturschutzfachlicher Hinsicht zu den Gehölzen, nicht jedoch in forstrechtlicher. Nicht geschützt werden Baumgruppen ohne strauchigen Unterwuchs sowie Hecken außerhalb der freien Landschaft. Keinen Schutz genießen auch feldgehölzartige Ausbuchtungen oder Ausläufer, die unmittelbar an Wäldern angrenzen. Nähere Details zur Bestimmung und Abgrenzung dieser Lebensräume enthält auch die Broschüre „Biotopkartierung Salzburg Revision“, die unter diesem Link im Internet eingesehen werden kann: [Naturschutz-Beitrag 22-44\\_Biotopkartierung Salzburg\\_Steckbriefe.pdf](#)

Für Grundeigentümerinnen bzw –eigentümer oder Nutzungsberechtigte besteht die Möglichkeit, Agroforstflächen vor der Neuanlage der Landesregierung bekanntzugeben (Z 11.7). Die entsprechende Meldung mit genauer Ortsangabe und einer Begründung für das Vorliegen der Anforderungen an eine Mehrnutzenhecke gemäß § 1a Abs 5 des Forstgesetzes 1975 hat zur Folge, dass diese Gehölzbiotope im SAGIS dokumentiert werden und ohne Anzeige entfernt werden können. Die Inanspruchnahme von Naturschutzmitteln für die Heckenpflanzung schließt deren spätere Qualifikation als Mehrnutzenhecke natürlich aus.

Agroforstwirtschaft bezeichnet nach den Erläuternden Bemerkungen zur Forstgesetznovelle 2023 (2205 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen (parlament.gv.at)) ein landwirtschaftliches Produktionssystem, das Elemente des Ackerbaus bzw auch der Viehzucht mit solchen der Forstwirtschaft kombiniert, sodass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen. Für die Anzeigepflicht nach § 26 NSchG von besonderer Relevanz sind dabei die sog Mehrnutzenhecken, die gemäß der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 als Form einer umweltgerechten und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung gelten (1 (bml.gv.at)). Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten nicht als Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 (vgl § 1a Abs 5 des Forstgesetzes 1975). Im Anwendungsbereich des NSchG soll die Meldung einer nicht vom Naturschutz geförderten Mehrnutzenhecke bewirken, dass die Fläche nicht unter den Heckenbegriff gemäß § 26 NSchG fällt und damit im Fall des Entfernens keine Anzeigepflicht entsteht.

Zu Mehrnutzenhecken führt die oben verlinkte Regierungsvorlage zur Forstgesetznovelle aus:

*„Unter Mehrnutzenhecken sind Flächen von forstlichen und nicht forstlichen Bäumen und Sträuchern (wie etwa auch Obstgehölzen) zu verstehen, die sich durch Multifunktionalität auszeichnen, indem sie vorwiegend folgende Funktionen erfüllen: Positive Wirkung für das Kleinklima und den Wasserhaushalt, Erhöhung der Artenvielfalt und Verbesserung des Landschaftsbildes, Schutz gegen Wassererosion und Steigerung der regionalen Wertschöpfung etwa durch Frucht- oder Holzgewinnung. Mehrnutzenhecken schützen den Boden aber auch vor Austrocknung und Winderosion und sorgen dafür, dass der fruchtbare Oberboden erhalten bleibt. Sie wirken sich positiv auf das Kleinklima und den lokalen Wasserhaushalt aus und dienen der Verbesserung der Biodiversität, des Landschaftsbildes und der Anpassung an den Klimawandel.“*

- Die Regelungen für Ankündigungen und Ankündigungsanlagen werden deutlicher und in sich stimmiger gefasst (vgl dazu auch die Definition der Ankündigungsanlage in Art I Z 1. 1). In diesem Sinn entfällt in § 26 Abs 1 lit c NSchG die bisher enthaltene Definition der Ankündigungsanlage, so dass eine leichtere Verständlichkeit erzielt werden kann (Z 11.2). In der Z 11.6 wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass von der Anzeigepflicht sowohl das Anbringen auf (zB nach der ALV) bewilligten als auch auf den gemäß § 26 Abs 1 lit c NSchG zur Kenntnis genommenen Anlagen ausgenommen sind. Die Ausnahmen für konkrete Ankündigungen (§ 26 Abs 6 lit b NSchG) werden nicht mehr an den Charakter der Veranstaltung geknüpft, sondern an das naturschutzrechtlich relevantere Merkmal des Anbringungsortes (zB am Veranstaltungsort).
- In der Z 11.2 wird zusätzlich eine Beschränkung der Anzeigepflicht für kleinräumige Maßnahmen auf Almen oder in der Alpinregion aufgenommen (§ 26 Abs 1 lit d NSchG).
- Die in den Z 11.3 bis 11.5 vorgenommenen Änderungen sollen den Unterschied zwischen einer bloßen Kenntnisnahme durch Nichtuntersagen (Verschweigen) und einer Kenntnisnahme durch Bescheid (beim Erfordernis ergänzender Vorschreibungen) deutlich herausarbeiten. Die Untersagung einer angezeigten Maßnahme erfordert immer eine bescheidmäßige Erledigung (§ 26 Abs 2 bis 4 NSchG).

#### **Zu Art I Z 12:**

Im Zusammenhang mit Sammel- oder Fangbewilligungen nach § 34 NSchG hat sich in der Praxis die Fragestellung ergeben, welche Personen mit der faktischen Durchführung der Sammel- oder Fangtätigkeit betraut werden dürfen und wie dies der Behörde bekanntzugeben ist. Als Lösung wird vorgeschlagen, die Personenliste bereits in die Antragstellung aufzunehmen (Z 12.1), geringfügige Änderungen formlos durch Aktenvermerk zu ermöglichen (Z 12.2) und die Verpflichtung zum Mitführen der Bewilligungen und eines Lichtbildausweises dezidiert für die im Gelände tätigen Personen vorzusehen (Z 12.3).

**Zu Art I Z 14:**

Ein Wiederherstellungsverfahren nach § 46 NSchG soll selbstverständlich auch bei Eingriffen angeordnet werden können, die keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung zugänglich sind (absolute Verbotstatbestände, zB unrechtmäßiges Befahren einer Feuchtwiese mit Motorrädern, Müllablagerern und verbotenes Plakatieren)

**Zu Art I Z 15:**

Hier wird lediglich ein redaktioneller Fehler berichtigt.

**Zu Art I Z 16:**

Für das vereinfachte Verfahren gemäß § 49 NSchG werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Für spezifische Verfahren nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird eine gesonderte Bestimmung eingefügt, in der nach dem Vorbild von § 44 Abs 5 des deutschen Bundesnaturschutzgesetzes ([BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/BNatSchG)) versucht wird, einen Ausgleich zwischen den als absolute Verbotsnormen formulierten Schutzbestimmungen und den Erfordernissen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Sinn von Art 2 Abs 3 der FFH-Richtlinie herbeizuführen (**Z 16.1 und Z 16.2**). Die dafür relevanten Kriterien sind vor allem in Deutschland entwickelt worden, die diesbezügliche Rechtsprechung hat zu keinen Beanstandungen durch die Europäische Kommission oder den EuGH geführt. So wird etwa regelmäßig judiziert, dass Maßnahmen, durch die sich das Tötungsrisiko geschützter Arten nicht signifikant erhöht, nicht unter das Tötungsverbot in Art. 12 Abs. 1 lit a Habitat-Richtlinie bzw. Art 5 Abs 1 lit a Vogelschutz-Richtlinie fallen (zB dt. BVerwG 13.5.2009, 9 A 73.07, Rn 86; 8.1.2014, 9 A 4.13, Rn 99; 27.11.2018, 9 A 8.17, Rn 97ff). 24/17, Rn 332). Aufgrund desselben unionsrechtlichen Hintergrundes haben diese Gerichtsentscheidungen bzw. die dahinterstehenden Erwägungen auch für die Auslegung der im NSchG enthaltenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Relevanz. Davon geht auch der Verwaltungsgerichtshof aus, der in jüngerer Zeit mehrfach auf die dt. Rechtsprechung Bezug genommen und sich den von den dt. Gerichten angestellten rechtlichen Erwägungen angeschlossen hat (vgl etwa VwGH 14.10.2022, Ra 2019/04/0021, mit umfangreichen Ausführungen zum Tötungsverbot, Störungsverbot und zum Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
- In den Abs 4 und 6 entfällt die bisher vorgesehene Mitwirkung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft, die Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind daher ausschließlich von der oder dem Naturschutzbeauftragten einzuholen (**Z 16.3 und 16.4**).

**Zu Art I Z 17:**

Ausgleichsmaßnahmen sollen sich nicht am Gesamtvorhaben, sondern nur an den negativ beurteilten Einzelaspekten orientieren. Es sind somit nur die Bereiche auszugleichen, die eine entsprechende Beeinträchtigung ergeben (dh mehr als unbedeutend abträglich sind bei § 24 NSchG oder eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben bei § 25 NSchG), also nicht die gesamte Maßnahme außerhalb dieser Schwellen.

Die neu vorgesehene Bezugnahme auf Bezirksgrenzen ist sachgerechter und besser nachvollziehbar als jene auf Regionalverbände. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen aus fachlicher Sicht eine Nahebeziehung zum Eingriff aufweisen. Dies wird am besten dadurch erreicht, dass diese im gleichen Landschaftsraum liegen, jedenfalls aber innerhalb der Bezirksgrenze. Steht im Bezirk kein geeignetes Ausgleichsvorhaben zur Verfügung kann – wie schon bisher – die Beteiligung an einem über Mittel des Naturschutzfonds finanziertes Projekt angeboten werden, zumal solche Projekte nicht an Bezirksgrenzen gebunden sind.

**Zu Art I Z 18:**

Die für den Naturschutzbeirat vorgeschlagenen Änderungen sollen vor allem jeden nicht erforderlichen Verwaltungsaufwand reduzieren. In diesem Sinn entfällt das Erfordernis, die Mitglieder bzw Ersatzmitglieder zu bestellen, diese werden lediglich von der jeweils berufenen Stelle entsendet. Die mit der Entsendung verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, eine gesonderte Angelobung findet nicht mehr statt. Auch die Möglichkeit, Sitzungsgeld nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz zu verrechnen, entfällt.

**Zu Art I Z 19:**

Entsprechend den im Pkt 1.2 der Erläuterungen dargelegten Gesichtspunkten soll die Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft auch bei Bewilligungsverfahren nach § 18 in Landschaftsschutzgebieten, bei Anzeigeverfahren nach § 26 NSchG und im vereinfachten Verfahren nach § 49 NSchG entfallen, wobei in Landschaftsschutzgebieten nur jene Projekte vom Entfall der Parteistellung umfasst sind, die ausschließlich einer Bewilligung nach § 18 NSchG bedürfen. Bei Vorhaben, die auch zB nach den §§ 24 oder 25 bewilligungspflichtig sind, bleibt die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft unverändert.

**Zu Art I Z 20:**

Alle Verstöße gegen die im § 34 NSchG enthaltenen Ge- und Verbote sollen als Verwaltungsübertretungen geahndet werden können, die Einschränkung auf die Abs 8 und 10 entfällt.

**Zu Art I Z 21:**

Das Vorhaben soll möglichst unverzüglich in Kraft treten. Alle Neuregelungen finden auch auf jene Verwaltungsverfahren Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig sind.

**Zu Art II Z 1 und Z 2:**

Derzeit ist sowohl im § 3 als auch im § 5 LUA-G vorgesehen, dass über Beginn und Ende der Bestellung der Landesumweltschwermetalle bzw des Landesumweltschwermetalle und der Stellvertretung in der Salzburger Landes-Zeitung zu informieren ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, diese Information generell im Rahmen des Internetauftrittes des Landes (zB im Rahmen der sonstigen Naturschutzinformationen) zu ermöglichen. Ergänzend soll auch die Landesumweltschwermetalle selbst verpflichtet werden, diese Informationen zu veröffentlichen.

Im § 3 Abs 5 wird überdies ein Gesetzeszitat aktualisiert.

**Zu Art II Z 3:**

Entsprechend den im Pkt 1.2 der Erläuterungen genannten Gesichtspunkten soll die Parteistellung der Landesumweltschwermetalle in den bisher in den Z 2, 3, 6, 7 und 8 des § 8 Abs 1 LUA-G genannten Angelegenheiten entfallen (Art II Z 3.1). Für den im § 8 Abs 2 LUA-G enthaltenen Hinweis auf weitere gesetzliche Bestimmungen wird eine vereinfachte Formulierung vorgeschlagen (Art II Z 3.2). Das Revisionsrecht der Landesumweltschwermetalle entfällt (Art II Z 3.3).

**Zu Art II Z 4:**

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten und auch auf bereits laufende Verfahren Anwendung finden.

**Zu Art III:**

Auch im Salzburger Nationalparkgesetz 2014 entfällt das Revisionsrecht der Landesumweltschwermetalle.

**Zu Art IV:**

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz enthält im § 4 Abs 10 eine gesonderte Regelung des Revisionsrechtes verschiedener Personen bzw Organisationen, aus der die Landesumweltschwermetalle entfallen soll.

**Zu Art V:**

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 sieht im Zusammenhang mit den Regelungen über die Raumverträglichkeitsprüfung von Seveso-Betrieben Beschwerde- und Revisionsrechte für verschiedene Personen bzw Organisationen vor. Das Revisionsrecht der Landesumweltschwermetalle soll hier entfallen.

**Zu Art VI Z 2:**

Im § 34 Abs 3 Jagdgesetz 1993 ist im Sinn einer Bagatellgrenze geregelt, dass der anteilige Pachtzins für Gemeinschaftsjagdgebiete bei Beträgen unter 4 € von der Jagdkommission dem einzelnen Grundeigentümer nicht anzuweisen ist und zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfällt, wenn dieser den Betrag nicht bei der Jagdkommission begehrt. Der Grenzwert wurde zuletzt im Zuge der Euroumstellung im Jahr 2001 geändert. Auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 ergibt sich im Vergleich des Jahresdurchschnittes für das Jahr 2002 mit einem Index von 104,5 mit dem Jahresdurchschnitt für 2023 mit einem Index von 174,4 ein inflationsbereinigter Wert in Höhe von 6,68 €. Auf Grund eines Vorschlags der Salzburger Jägerschaft im Begutachtungsverfahren soll der Wert daher mit 7,00 € neu festgelegt werden.

**Zu Art VI Z 3 und 4:**

Im Jagdgesetz 1993 entfällt das Anhörungsrecht der Landesumweltschwermetalle vor der Erlassung bestimmter Verordnungen (Z 2 und 3).

**Zu Art VI Z 5:**

§ 70 Abs 3 lit e Jagdgesetz 1993 zählt derzeit einzeln jene Wildarten auf, deren Bejagung während der Nachtzeit verboten ist. Mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Oktober 2024, LGBl Nr. 87/2024, mit der die Schonzeiten-Verordnung geändert wurde, wurde für den Goldschakal eine geänderte Schonzeit festgesetzt, sodass dieser nunmehr vom 1.10. bis zum 15.3. bejagt werden kann. Da auch

der Goldschakal wie der Fuchs zumeist in der Nachtzeit am Luderplatz erlegt wird, soll die Bejagung während der Nachtzeit künftig nicht nur für einige, sondern für alle Beutegreifer möglich sein. Die bereits bestehende Ausnahme für die Bejagung des Schwarzwildes bleibt unverändert.

**Zu Art VI Z 6 und 7:**

Die Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde in jagdrechtlichen Verfahren (Z 6) und die Mitgliedschaft im Wildökologischen Fachbeirat (Z 7) entfallen.

**Zu den Art VII und VIII:**

Im Salzburger Einforstungsrechtsgesetz und im Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 entfallen die Mitwirkungsrechte der Landesumweltschutzbehörde im Umweltverträglichkeitsverfahren.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Salzburger Naturschutzgesetz 1999

#### Begriffsbestimmungen

#### Begriffsbestimmungen

##### § 5

##### § 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 4. ....

1. bis 4. ....

4a. Arten von gemeinschaftlichem Interesse: Arten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

4a. Ankündigungsanlagen: Anlagen, die ihrer Art nach zum Anbringen von Ankündigungen bestimmt sind.

4b. Arten von gemeinschaftlichem Interesse: Arten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

a) bedroht sind, ausgenommen jene, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind;

a) bedroht sind, ausgenommen jene, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind;

b) potentiell bedroht sind, dh, deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern;

b) potentiell bedroht sind, dh, deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern;

c) selten sind, dh, deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor; oder

c) selten sind, dh, deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor; oder

d) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

d) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

4c. Baustelleneinrichtung: die Gesamtheit jenes Baumaterials und jener Geräte sowie sonstigen Arbeitsbehelfe, deren Bereithalten am Ort eines konkreten Bauvorhabens während der Zeit der Bauführung für deren ordnungsgemäßen Ablauf geboten und zweckmäßig ist. Nicht als Baustelleneinrichtung gelten vorübergehend angelegte Straßen und Wege.

5. bis 10. ...

5. bis 10. ...

**Geltende Fassung**

11. und 12. ...
13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.
14. Galeriewald: ein saumartiger Uferwald an fließenden Gewässern, Seen und Sümpfen.
15. und 16. ...

17. bis 31. ...

**Naturdenkmäler****§ 6**

(1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

- 10a. Feldgehölze: eine Ansammlung von Gehölzpflanzen mit jeweils eigenem Wurzelstock und einer Mindestgröße von 100 m<sup>2</sup>. Die Gehölzpflanzen müssen mehr als einjährig sein und eine Verholzung aufweisen.
- 10b. Felssteinbiotope: große erratische Felsblöcke mit einer Mindestgröße von 10 m<sup>3</sup>, die auch als Findlinge bezeichnet werden und durch eiszeitliche Gletscherbewegungen oder historische Felsstürze ins Offenland transportiert worden sind.

11. und 12. ....

13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Gebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Gebäude vorhanden sein müssen.

15. und 16. ...

- 16a. Hecken: lineare, strauchförmige Gehölzstrukturen mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> und einer Mindestlänge von 20 m, die häufig Nutzungs- oder Grundstücksgrenzen kennzeichnen, wobei sie oft auf Rainen oder Böschungen stocken.

17. bis 31. ...

**Naturdenkmäler****§ 6**

(1) bis (3) ...

(4) § 37 Abs 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur im Lande Salzburg (Salzburger Naturschutzgesetz), LGBl Nr 45/1956, wird dahingehend authentisch interpretiert, dass auch die in den Jahren 1929 bis 1938 durch Bescheid festgestellten „erhaltungswürdigen Naturgebilde“ als Naturdenkmäler gelten.

## **Geltende Fassung**

### **Landschaftsschutzgebiete**

#### **§ 16**

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie weisen eine besondere landschaftliche Schönheit auf.
2. Sie sind für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend.

Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung und in der Kundmachung nach § 17 Abs 1 iVm § 13 Abs 1 ist auf den Schutzzweck (Z 1 oder 2) hinzuweisen.

### **Verfahren und vorläufiger Schutz**

#### **§ 17**

(1) Auf das Verfahren zur Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung findet § 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde zu treten und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

(2) Für die Rechtswirkungen der Kundmachung der beabsichtigten Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet gilt § 14 sinngemäß.

### **Naturschutzgebiete**

#### **§ 19**

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen aufweisen:

1. Sie weisen eine völlige oder weit gehende Ursprünglichkeit auf.
2. Sie weisen seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten auf.

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Landschaftsschutzgebiete**

#### **§ 16**

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie weisen eine besondere landschaftliche Schönheit auf.
2. Sie sind für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend.

Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung ist auf den Schutzzweck (Z 1 oder 2) hinzuweisen.

### **Verfahren und vorläufiger Schutz**

#### **§ 17**

(1) Vor der Erlassung oder Änderung einer Landschaftsschutzverordnung sind die betroffenen Gemeinden, die Salzburger Landesumweltanwaltschaft, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, die Salzburger Jägerschaft und der Landesfischereiverband Salzburg zu hören.

(2) Die beabsichtigte Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (Verordnungstext, Lagepläne) im Internet kundzumachen. Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung gelten für das Gebiet sinngemäß die im § 14 geregelten vorläufigen Schutzbestimmungen.

### **Naturschutzgebiete**

#### **§ 19**

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen aufweisen:

1. Sie weisen eine völlige oder weit gehende Ursprünglichkeit auf.
2. Sie weisen seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten auf.

### **Geltende Fassung**

3. Sie weisen seltene oder charakteristische Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen auf.

Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung und in der Kundmachung nach § 20 iVm § 13 Abs 1 ist auf den Schutzzweck (Z 1 bis 3) hinzuweisen.

#### **Verfahren und vorläufiger Schutz**

##### **§ 20**

Auf das Verfahren zur Erlassung einer Naturschutzgebietsverordnung und die Rechtswirkungen der Kundmachung der beabsichtigten Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet finden die §§ 13 und 14 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde zu treten und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

#### **Europaschutzgebiete**

##### **§ 22a**

(1) ...

(2) Für Europaschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung Schutzbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls den Schutzzweck und die erforderlichen Gebote und Verbote enthalten. In der Verordnung sind auch die Grenzen des Schutzgebietes festzulegen. Der Schutzzweck hat die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9) des jeweiligen Schutzgebietes anzugeben. Auf das Verfahren zur Erlassung der Europaschutzgebietsverordnung findet § 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde tritt und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

(3) bis (6) ...

#### **Biosphärenparke**

##### **§ 23a**

(1) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

3. Sie weisen seltene oder charakteristische Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen auf.

Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung ist auf den Schutzzweck (Z 1 bis 3) hinzuweisen.

#### **Verfahren und vorläufiger Schutz**

##### **§ 20**

Auf das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Naturschutzgebietsverordnung sowie auf die vorläufig geltenden Schutzbestimmungen findet § 17 sinngemäß Anwendung.

#### **Europaschutzgebiete**

##### **§ 22a**

(1) ...

(2) Für Europaschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung Schutzbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls den Schutzzweck und die erforderlichen Gebote und Verbote enthalten. In der Verordnung sind auch die Grenzen des Schutzgebietes festzulegen. Der Schutzzweck hat die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9) des jeweiligen Schutzgebietes anzugeben. Für das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Europaschutzgebietsverordnung gilt § 17 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an Stelle der im § 14 geregelten vorläufigen Schutzbestimmungen § 22b Anwendung findet.

(3) bis (6) ...

#### **Biosphärenparke**

##### **§ 23a**

(1) ...

### Geltende Fassung

(2) Auf das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 findet § 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde zu treten und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

(3) bis (6) ...

#### Schutz von Lebensräumen

##### § 24

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 3 bis 6 sind geschützt, wenn sich aus § 24a nichts anderes ergibt:

- a) Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern;
- b) oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete;
- c) mindestens 20 m<sup>2</sup> große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen; ausgenommen sind
  - aa) jene Gewässer, die auf Grund der §§ 16 und 18 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden und
  - bb) Bade- und Zierteiche, Löschwasserteiche (§ 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973), Klärteiche, Retentionsbecken, Absetzteiche, Garten- und Schwimmteiche, Fischteiche mit regulierbarem Zu- und Ablauf, Schneispeicher oder ähnliche künstlich angelegte Gewässer;
- d) Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m<sup>2</sup> übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;
- e) das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld.

(2) bis (4) ...

(5) Eine Ausnahmegewilligung gemäß Abs 3 ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Auf das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs 1 findet § 17 Abs 1 sinngemäß Anwendung.

(3) bis (6) ...

#### Schutz von Lebensräumen

##### § 24

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 3 bis 6 sind geschützt, wenn sich aus § 24a nichts anderes ergibt:

- a) Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruchwälder und Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern;
- b) oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete;
- c) mindestens 20 m<sup>2</sup> große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen; ausgenommen sind
  - aa) jene Gewässer, die auf Grund der §§ 16 und 18 zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden und
  - bb) Bade- und Zierteiche, Löschwasserteiche (§ 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973), Klärteiche, Retentionsbecken, Absetzteiche, Garten- und Schwimmteiche, Fischteiche mit regulierbarem Zu- und Ablauf, Schneispeicher oder ähnliche künstlich angelegte Gewässer;
- d) Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m<sup>2</sup> übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;
- e) das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld;
- f) Felssteinbiotop.

(2) bis (4) ...

(5) Eine Ausnahmegewilligung gemäß Abs 3 ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die

### **Geltende Fassung**

Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.

(6) ...

#### **Bewilligungsbedürftige Maßnahmen**

##### **§ 25**

(1) bis (1b) ...

(2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

- a) Vorhaben, für die nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen eine Bewilligung erforderlich ist; in dem danach durchzuführenden Verfahren sind jedoch die allenfalls weiter gehenden Anforderungen nach Abs 3 wahrzunehmen;
- b) Vorhaben auf zur Gänze im Bauland liegenden Flächen;
- c) in Bezug auf Abs 1 lit c und in Bezug auf die gemäß Abs 1 lit d Z 2 bewilligungspflichtigen geländeverändernden Maßnahmen solche Vorhaben, die ausschließlich als Baustelleneinrichtung dienen, sowie Lagerplätze für Baustellen jeweils bis ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens, ferner die nur für eine bestimmte Maßnahme erfolgende, kurzzeitig vorübergehende oder für Zwecke der Land-, Forst- und sonstigen Holzwirtschaft oder für militärische Zwecke dienende Verwendung als Lagerplatz sowie die Errichtung, wesentliche Änderung und Bereitstellung von betrieblichen Lagerplätzen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsstätte;
- d) Bau- oder Reparaturmaßnahmen sowie technische Verbesserungen an solchen Inertabfalldeponien, Deponien für nicht gefährliche Abfälle und Deponien für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie) gemäß § 4 Z 2 bis 4 DVO 2008, die sich in Betrieb oder in der Nachsorgephase befinden, sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an

### **Vorgeschlagene Fassung**

Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben auf derselben Fläche betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.

(6) ...

#### **Bewilligungsbedürftige Maßnahmen**

##### **§ 25**

(1) bis (1b) ...

(2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

- a) Vorhaben, für die nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen eine dieselbe Fläche betreffende Bewilligung erforderlich ist; in dem danach durchzuführenden Verfahren sind jedoch die allenfalls weiter gehenden Anforderungen nach Abs 3 wahrzunehmen;
- b) Vorhaben auf zur Gänze im Bauland liegenden Flächen;
- c) in Bezug auf Abs 1 lit c und in Bezug auf die gemäß Abs 1 lit d Z 2 bewilligungspflichtigen geländeverändernden Maßnahmen solche Vorhaben, die ausschließlich als Baustelleneinrichtung dienen, sowie Lagerplätze für Baustellen jeweils bis ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens, ferner die nur für eine bestimmte Maßnahme erfolgende, kurzzeitig vorübergehende oder für Zwecke der Land-, Forst- und sonstigen Holzwirtschaft oder für militärische Zwecke dienende Verwendung als Lagerplatz sowie die Errichtung, wesentliche Änderung und Bereitstellung von betrieblichen Lagerplätzen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsstätte;
- d) Bau- oder Reparaturmaßnahmen sowie technische Verbesserungen an solchen Inertabfalldeponien, Deponien für nicht gefährliche Abfälle und Deponien für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie) gemäß § 4 Z 2 bis 4 DVO 2008, die sich in Betrieb oder in der Nachsorgephase befinden, sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an

### Geltende Fassung

- Altablagerungen und Altstandorten (§ 2 Abs 1 des Altlastensanierungsgesetzes);
- e) die Errichtung von Verkehrsflächen, wenn sie von als Bauland gewidmeten Flächen umschlossen sind;
- f) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 1 oder 2 die Anlage oder wesentliche Änderung
- von nicht mit Lastkraftwagen befahrbaren unbefestigten Rückewegen zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind;
  - von Straßen und Wegen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie von Anlagen zur Netzanbindung und von Speichieranlagen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung gemäß § 26 Abs 1 lit g oder h anzeigepflichtig ist;
- g) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 2 solche Vorhaben, die ausschließlich für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413) durchgeführt werden.

(3) ...

#### Anzeigepflichtige Maßnahmen

##### § 26

- (1) Folgende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen:
- a) in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen, ausgenommen das notwendige Schwenden und das Freischneiden von Leitungstrassen,

### Vorgeschlagene Fassung

- Altablagerungen und Altstandorten (§ 2 Abs 1 des Altlastensanierungsgesetzes);
- e) die Errichtung von Verkehrsflächen, wenn sie von als Bauland gewidmeten Flächen umschlossen sind;
- f) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 1 oder 2 die Anlage oder wesentliche Änderung
- von nicht mit Lastkraftwagen befahrbaren unbefestigten Rückewegen zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind;
  - von Straßen und Wegen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie von Anlagen zur Netzanbindung und von Speichieranlagen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung gemäß § 26 Abs 1 lit g oder h anzeigepflichtig ist;
- g) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 1 der Aus- und Umbau sowie die Straßenerhaltung **von bestehenden Straßen und Wegen** des ländlichen Straßennetzes (§ 6 FELS-Gesetz), sofern
- aa) die Durchführung der Maßnahmen zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand unterstützt wird und
  - bb) mit diesen Maßnahmen keine wesentliche zusätzliche Grundinanspruchnahme verbunden ist;
- h) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 2 solche Vorhaben, die ausschließlich für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413) durchgeführt werden.

(3) ...

#### Anzeigepflichtige Maßnahmen

##### § 26

- (1) Folgende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen:
- a) in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes die dauernde Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen; nicht als dauernde Beseitigung gelten das notwendige Schwenden, das Freischneiden von Leitungstrassen und das Aufstocksetzen von Hecken und Feldgehölzen;

### Geltende Fassung

- sowie von Heckenzügen insbesondere entlang von Wegen und Grundgrenzen;
- b) (Anm: entfallen aufgrund LGBl Nr 11/2017).
- c) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von geschäftlichen Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Anlagen für wechselnde solche Ankündigungen (Ankündigungsanlagen);
- d) alle nicht unter § 25 Abs 1 fallenden Gelände verändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion;
- e) die Errichtung oder erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragsmastenanlagen, soweit sie nicht von der Regelung des § 10 Abs 1 des Salzburger Ortbildschutzgesetzes 1999 erfasst wird oder auf zur Autobahn gehörigen Grundflächen;
- f) der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken;
- g) die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von folgenden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind:
- aa) Anlagen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413); oder
- bb) Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten (sublit aa) ab folgender Mindestleistung:
- Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 1 MW;
  - Windenergieanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW;
  - Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW;

### Vorgeschlagene Fassung

- b) (Anm: entfallen aufgrund LGBl Nr 11/2017).
- c) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von geschäftlichen Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Ankündigungsanlagen;
- d) alle nicht unter § 25 Abs 1 fallenden Gelände verändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion, wenn die beanspruchte Fläche 250 m<sup>2</sup> übersteigt;
- e) die Errichtung oder erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragsmastenanlagen, soweit sie nicht von der Regelung des § 10 Abs 1 des Salzburger Ortbildschutzgesetzes 1999 erfasst wird oder auf zur Autobahn gehörigen Grundflächen;
- f) der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken;
- g) die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von folgenden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind:
- aa) Anlagen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413); oder
- bb) Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten (sublit aa) ab folgender Mindestleistung:
- Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 1 MW;
  - Windenergieanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW;
  - Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW;
- h) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Netzanbindung oder von Speicheranlagen, die zum Betrieb der in der lit g genannten Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind.

### Geltende Fassung

h) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Netzanbindung oder von Speicheranlagen, die zum Betrieb der in der lit g genannten Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind.

(2) Mit der Ausführung der Maßnahmen darf – unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften hierfür geltenden Erfordernisse – erst begonnen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Maßnahmen zur Kenntnis genommen hat. Bei einer Kenntnisnahme durch Bescheid ist dessen Rechtskraft abzuwarten.

(3) Die Naturschutzbehörde hat die Naturschutzanzeige unverzüglich auf die Möglichkeit hin, sie zur Kenntnis nehmen zu können, zu überprüfen. Die Naturschutzanzeige ist nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten zur Kenntnis zu nehmen, wenn keine Gründe zur Untersagung gemäß Abs 4 vorliegen. Die Maßnahme gilt als zur Kenntnis genommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab vollständiger Einbringung der Anzeige untersagt worden ist. Die Naturschutzbehörde kann die Frist vor ihrem Ablauf durch Bescheid einmal um weitere drei Monate, in den Fällen des Abs 1 lit d einmal um weitere sechs Monate verlängern, wenn dies die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen. Wird ein Bescheid, mit dem eine Maßnahme zur Kenntnis genommen oder untersagt oder die Frist verlängert worden ist, aufgehoben, beginnt die Frist mit der Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses neu zu laufen.

(4) Die angezeigte Maßnahme ist zu untersagen, wenn die Maßnahme das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.

(5) ...

(6) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 lit c sind Vorhaben, bei denen es sich handelt um

- a) Ankündigungen auf bewilligten Ankündigungsanlagen;
- b) ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage udgl), die entweder an den Objekten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, angebracht oder im Ortsgebiet entlang von Straßen aufgestellt oder an Objekten angebracht werden,

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Mit der Ausführung der Maßnahmen darf unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften dafür geltenden Erfordernisse erst begonnen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Maßnahmen zur Kenntnis genommen hat. Sind Vorschreibungen gemäß § 50 Abs 2 notwendig, kann die Maßnahme nur mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden. In diesem Fall ist vor der Ausführung der Maßnahme die Rechtskraft dieses Bescheides abzuwarten.

(3) Die Naturschutzbehörde hat die Naturschutzanzeige unverzüglich auf die Möglichkeit hin, sie zur Kenntnis nehmen zu können, zu überprüfen. Die Naturschutzanzeige ist nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten zur Kenntnis zu nehmen, wenn keine Gründe zur Untersagung gemäß Abs 4 vorliegen. Die Maßnahme gilt als zur Kenntnis genommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab vollständiger Einbringung der Anzeige untersagt worden ist (Verschweigung). Die Naturschutzbehörde kann die Frist vor ihrem Ablauf durch Bescheid einmal um weitere drei Monate, in den Fällen des Abs 1 lit d einmal um weitere sechs Monate verlängern, wenn dies die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen. Wird ein Bescheid, mit dem eine Maßnahme zur Kenntnis genommen oder untersagt oder die Frist verlängert worden ist, aufgehoben, beginnt die Frist mit der Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses neu zu laufen.

(4) Die angezeigte Maßnahme ist mit Bescheid zu untersagen, wenn die Maßnahme das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.

(5) ...

(6) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 lit c sind Vorhaben, bei denen es sich handelt um

- a) Ankündigungen auf bewilligten oder zur Kenntnis genommenen Ankündigungsanlagen;
- b) ortsübliche Ankündigungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (zB Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, Sportveranstaltungen, Kirtage udgl), die entweder
  - direkt am Veranstaltungsort vorgenommen werden,

### Geltende Fassung

- wenn sie mit keiner Beleuchtung ausgestattet sind und spätestens innerhalb von drei der Veranstaltung folgenden Werktagen entfernt werden;
- c) die am Standort der Betriebsstätte nach den gewerberechtlichen Bestimmungen notwendige Bezeichnung derselben, wenn sie in der gebräuchlichen Art ausgebildet ist, das erforderliche Maß nicht überschreitet und nicht über der Dachtraufe angebracht ist, sofern nicht auf Grund einer Verordnung nach lit f andere Bestimmungen gelten;
- d) Ankündigungen (Wahlwerbungen) innerhalb des Ortsgebietes für Wahlen des Bundespräsidenten, Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu Wahlzeiten, Ankündigungen (Werbungen) im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen) während der Dauer der Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Verfahren, wobei die Ankündigungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei dem Abschluss des betreffenden Verfahrens folgenden Werktagen zu entfernen sind;
- e) Ankündigungen und Ankündigungsanlagen in geschlossenen Ortschaften, ausgenommen Anlagen gemäß Abs 1 lit f;
- f) Ankündigungen, die den Anforderungen einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung über die Größe, zulässige Gestaltung und Anbringungsart derartiger Anlagen entsprechen.
- (7) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 sind:
- a) alle Vorhaben im Sinn des § 25 Abs 2 lit a und g;
- b) die Errichtung oder erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragsmastenanlagen (Abs 1 lit e) im Bauland.

### Vorgeschlagene Fassung

- im Ortsgebiet entlang von Straßen aufgestellt werden oder  
– an Objekten im Ortsgebiet angebracht werden,  
wenn sie mit keiner Beleuchtung ausgestattet sind und spätestens innerhalb von drei der Veranstaltung folgenden Werktagen entfernt werden;
- c) die am Standort der Betriebsstätte nach den gewerberechtlichen Bestimmungen notwendige Bezeichnung derselben, wenn sie in der gebräuchlichen Art ausgebildet ist, das erforderliche Maß nicht überschreitet und nicht über der Dachtraufe angebracht ist, sofern nicht auf Grund einer Verordnung nach lit f andere Bestimmungen gelten;
- d) Ankündigungen (Wahlwerbungen) innerhalb des Ortsgebietes für Wahlen des Bundespräsidenten, Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu Wahlzeiten, Ankündigungen (Werbungen) im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen) während der Dauer der Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Verfahren, wobei die Ankündigungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei dem Abschluss des betreffenden Verfahrens folgenden Werktagen zu entfernen sind;
- e) Ankündigungen und Ankündigungsanlagen in geschlossenen Ortschaften, ausgenommen Anlagen gemäß Abs 1 lit f;
- f) Ankündigungen, die den Anforderungen einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung über die Größe, zulässige Gestaltung und Anbringungsart derartiger Anlagen entsprechen.
- (7) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 sind:
- a) alle Vorhaben im Sinn des § 25 Abs 2 lit a und g;
- b) die Errichtung oder erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragsmastenanlagen (Abs 1 lit e) im Bauland;
- c) das dauernde Entfernen von Hecken und Feldgehölzen unter folgenden Voraussetzungen:
- aa) es handelt sich um eine Mehrnutzenhecke im Sinn von § 1a Abs 5 des Forstgesetzes 1975,

**Geltende Fassung****Ausnahmebewilligung****§ 34**

(1) bis (3) ...

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs 1 sind zu begründen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Pflanzen- oder Tierart, auf die sich die Bewilligung beziehen soll;
2. bei Pflanzen das Sammelgebiet, die Sammelzeit, die Sammelmenge und die Art der Pflanzengewinnung;
3. bei Tieren das Gebiet, den Zeitraum, die Stückzahl und die Art des Eingriffes (Fang udgl).

(5) bis (7) ...

(8) Der Inhaber der Bewilligung hat diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis bei seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd-, des Fischerei- oder des Forstschutzes betrauten behördlichen Organen vorzuweisen. Mit der Bewilligung ist dem Berechtigten eine Sammel- bzw Fangliste auszustellen, in die er vor dem Verlassen des Sammel- oder Fanggebietes an jedem Tag die gesammelte Menge bzw die gefangene Stückzahl der jeweiligen Tier- oder

**Vorgeschlagene Fassung****Ausnahmebewilligung****§ 34**

(1) bis (3) ...

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs 1 sind zu begründen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Pflanzen- oder Tierart, auf die sich die Bewilligung beziehen soll;
2. bei Pflanzen das Sammelgebiet, die Sammelzeit, die Sammelmenge und die Art der Pflanzengewinnung;
3. bei Tieren das Gebiet, den Zeitraum, die Stückzahl und die Art des Eingriffes (Fang udgl);
4. Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum jener Personen, die zum Sammeln bzw Fangen einge-setzt werden sollen (berechtigte Personen).

(5) bis (7) ...

(7a) Die tatsächliche Sammel- oder Fangtätigkeit dürfen nur Personen durchführen, die der Behörde gemäß Abs 4 Z 4 bekannt gegeben wurden. Der Personenkreis kann durch den Bewilligungsinhaber im Nachhinein nur in Abstimmung mit der Behörde geringfügig geändert werden. Die Kenntnisnahme durch die Behörde ist in einem Aktenvermerk zu bestätigten und dem Bewilligungsinhaber schriftlich zu bestätigen.

(8) Die berechtigten Personen haben jeweils eine Kopie der Bewilligung und allenfalls einer Kenntnisnahme nach Abs 7a samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis bei ihrer Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd-, des Fischerei- oder des Forstschutzes betrauten behördlichen Organen vorzuweisen. Mit der Bewilligung ist dem Berechtigten eine Sammel- bzw Fangliste auszustellen, in die er vor dem Verlassen des Sammel- oder Fanggebietes an jedem Tag die

- bb) diese wurde vor der Anlage vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der Landesregierung als Naturschutzbehörde unter genauer Ortsangabe als Agroforstfläche gemeldet und
- cc) für die Anlage oder Pflege der Hecke bestehen keine privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 2 Abs 5 (Vertragsnaturschutz) mit dem Land.

### **Geltende Fassung**

Pflanzenart unter Angabe des Fundortes (Koordinatenangabe) und des Verbleibes von allfälligen Belegexemplaren einzutragen hat. Bei Bewilligungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Abs 1 Z 6) sind an Stelle der Sammelbzw Fanglisten auch andere zur Dokumentation geeignete Aufzeichnungen zulässig, wenn diese eine jederzeitige Einsichtnahme gewährleisten.

(9) und (10) ...

#### **Dokumentation, Information und Landschaftsinventar**

##### **§ 36**

(1) Die für den Naturschutz zuständigen Behörden haben allgemeine Naturschutzanliegen, die einzelnen Schutz- und Pflegevorhaben und die Ergebnisse der Biotopkartierung sowie deren sachliche Grundlagen zu dokumentieren und darüber ausreichend zu informieren. Dabei sollen die von der beabsichtigten Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach den §§ 12, 16, 19, 22a und 23a berührten und bekannten Grundeigentümer von der zuständigen Gemeinde von der Kundmachung nach § 13 in Kenntnis gesetzt werden. Die Angebote gemäß § 24 Abs 2a sind im Weg der Gemeinde nach Möglichkeit an die in Betracht kommenden Grundeigentümer zu richten.

(2) und (3) ...

#### **Wiederherstellung**

##### **§ 46**

(1) Wurden bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder unrechtmäßig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder auferlegte Ausgleichsmaßnahmen nach § 50a Abs 3 bzw § 51 nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen angemessener Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand in einer von ihr als sachgemäß bezeichneten Weise wieder herzustellen bzw den bescheidmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Kann ein zur Beseitigung Verpflichteter nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung

### **Vorgeschlagene Fassung**

gesammelte Menge bzw die gefangene Stückzahl der jeweiligen Tier- oder Pflanzenart unter Angabe des Fundortes (Koordinatenangabe) und des Verbleibes von allfälligen Belegexemplaren einzutragen hat. Bei Bewilligungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Abs 1 Z 6) sind an Stelle der Sammelbzw Fanglisten auch andere zur Dokumentation geeignete Aufzeichnungen zulässig, wenn diese eine jederzeitige Einsichtnahme gewährleisten.

(9) und (10) ...

#### **Dokumentation, Information und Landschaftsinventar**

##### **§ 36**

(1) Die für den Naturschutz zuständigen Behörden haben allgemeine Naturschutzanliegen, die einzelnen Schutz- und Pflegevorhaben und die Ergebnisse der Biotopkartierung sowie deren sachliche Grundlagen zu dokumentieren und darüber ausreichend zu informieren. Dabei sollen die von der beabsichtigten Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach den §§ 12, 16, 19, 22a und 23a berührten und bekannten Grundeigentümer von der zuständigen Gemeinde von Kundmachungen nach den §§ 13, 17 oder 20 in Kenntnis gesetzt werden. Die Angebote gemäß § 24 Abs 2a sind im Weg der Gemeinde nach Möglichkeit an die in Betracht kommenden Grundeigentümer zu richten.

(2) und (3) ...

#### **Wiederherstellung**

##### **§ 46**

(1) Die Behörde kann unabhängig von einer Bestrafung die Wiederherstellung des vorherigen oder des bescheidmäßigen Zustands anordnen mit Bescheid, wenn entweder

1. verbotene, bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder unrechtmäßig ausgeführt wurden oder
2. in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder auferlegte Ersatz- bzw Ausgleichsmaßnahmen nach § 50a Abs 3 bzw § 51 nicht eingehalten wurden.

(1a) Die Anordnung gemäß Abs 1 ist an jene Person oder an den Rechtsnachfolger jener Person zu richten, die das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen. Anzuordnen ist die Wiederherstellung

**Geltende Fassung**

dem Land, welchem hieraus ein Anspruch gegen den zur Beseitigung Verpflichteten auf Ersatz des Aufwandes erwächst.

(2) bis (5) ...

**Naturschutzbehörde****§ 47**

- (1) Naturschutzbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind folgende Behörden:
1. bis 3. ...
  4. die Landesregierung; sie ist Naturschutzbehörde für folgende Verfahren:
    - a) für Verfahren gemäß § 21 und § 24 Abs 5 in Naturschutzgebieten;
    - b) für Verfahren, die sich auf ein Vorhaben beziehen, für das nach diesem Gesetz Bewilligungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Landesregierung auch eine Bezirksverwaltungsbehörde mit der alleinigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens beauftragen;
    - c) für Verfahren zur Erteilung naturschutzrechtlicher Bewilligungen für Europaschutzgebiete;
    - d) für Verfahren, die sich auf Vorhaben beziehen, für die sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem Salzburger Höhlengesetz oder nach dem Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg Bewilligungen erforderlich sind, wenn für die Erteilung dieser Bewilligungen die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung oder mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zuständig wären.

**Vorgeschlagene Fassung**

des vorherigen Zustands bzw die Herstellung des bescheidmäßigen Zustands binnen angemessener Frist auf Kosten des Bescheidadressaten in einer von der Behörde als sachgemäß bezeichneten Weise. Wenn die (Wieder)Herstellung eines vorherigen bzw bescheidmäßigen Zustands nicht möglich ist, ist anzuordnen, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, die den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend Rechnung trägt.

(1b) Kann ein zur Wiederherstellung Verpflichteter nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung dem Land, dem daraus ein Anspruch gegen die im Abs 1a genannten Personen auf Ersatz des Aufwandes erwächst.

(2) bis (5) ...

**Naturschutzbehörde****§ 47**

- (1) Naturschutzbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind folgende Behörden:
1. bis 3. ...
  4. die Landesregierung; sie ist Naturschutzbehörde für folgende Verfahren:
    - a) für Verfahren gemäß § 21 und § 24 Abs 5 in Naturschutzgebieten;
    - b) für Verfahren, die sich auf ein Vorhaben beziehen, für das nach diesem Gesetz Bewilligungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Landesregierung auch eine Bezirksverwaltungsbehörde mit der alleinigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens beauftragen;
    - c) für Verfahren zur Erteilung naturschutzrechtlicher Bewilligungen für Europaschutzgebiete;
    - d) für Verfahren, die sich auf Vorhaben beziehen, für die sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem Salzburger Höhlengesetz oder nach dem Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg Bewilligungen erforderlich sind, wenn für die Erteilung dieser Bewilligungen die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung oder mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zuständig wären;

### Geltende Fassung

- e) für die Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung eines Vorhabens gemäß § 52, wenn im Verfahren die Landesregierung Naturschutzbehörde war;
- f) für Verfahren gemäß § 3 Abs 2a.

(1a) bis (6) ...

#### Vereinfachtes Verfahren § 49

(1) und (2) ...

(3) Für die von Abs 1 Z 1, Z 2 lit a und Z 3 umfassten Vorhaben entfällt das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige, wenn die Behörde Folgendes feststellt:

1. Für die im Abs 1 Z 1 und Z 2 lit a angeführten Maßnahmen sind bei projektgemäßer Ausführung die in den §§ 6, 12, 18 Abs 2, 24, 25 Abs 3, 26 Abs 4 sowie 34 angeführten Kriterien für eine Bewilligung bzw Kenntnisnahme des Vorhabens gegeben.
2. Für die im Abs 1 Z 3 genannten Maßnahmen sind die Interessen des Naturschutzes in dem nach anderen Vorschriften ergangenen Bescheid, der in Rechtskraft erwachsen ist, berücksichtigt worden.

Bei den von Abs 1 Z 2 lit b umfassten Vorhaben kann die Behörde feststellen, dass durch die projektgemäße Ausführung kein Verbotstatbestand gemäß § 61 verwirklicht wird.

(4) Zum Vorliegen der im Abs 3 genannten Voraussetzungen sind folgende Stellungnahmen einzuholen:

### Vorgeschlagene Fassung

- e) für die Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung eines Vorhabens gemäß § 52, wenn im Verfahren die Landesregierung Naturschutzbehörde war;
- f) für Verfahren gemäß § 3 Abs 2a.

(1a) bis (6) ...

#### Vereinfachtes Verfahren § 49

(1) und (2) ...

(3) Für die von Abs 1 Z 1, Z 2 lit a und Z 3 umfassten Vorhaben entfällt das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige, wenn die Behörde Folgendes feststellt:

1. Für die im Abs 1 Z 1 und Z 2 lit a angeführten Maßnahmen sind bei projektgemäßer Ausführung die in den §§ 6, 12, 18 Abs 2, 24, 25 Abs 3, 26 Abs 4 sowie 34 angeführten Kriterien für eine Bewilligung bzw Kenntnisnahme des Vorhabens gegeben.
2. Für die im Abs 1 Z 3 genannten Maßnahmen sind die Interessen des Naturschutzes in dem nach anderen Vorschriften ergangenen Bescheid, der in Rechtskraft erwachsen ist, berücksichtigt worden.

(3a) Bei den von Abs 1 Z 2 lit b umfassten Vorhaben kann die Behörde feststellen, dass durch die projektgemäße Ausführung keine Verwaltungsübertretung gemäß § 61 verwirklicht wird. Dies ist bei der Tötung richtliniengeschützter Tiere und Vögel insbesondere dann der Fall, wenn die Beeinträchtigung der Tiere kein Ziel des Vorhabens ist, aber mit dessen Verwirklichung unvermeidbar verbunden ist, wenn

1. durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und
2. diese Beeinträchtigung geschützter Arten auch durch gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vollständig vermieden werden kann.

(4) Zum Vorliegen der im Abs 3 und Abs 3a genannten Voraussetzungen ist eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten einzuholen.

### **Geltende Fassung**

1. bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 der Landesumweltanwaltschaft und des Naturschutzbeauftragten;
2. bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 und 3 des Naturschutzbeauftragten.

(5) ...

(6) Auf Grund eines innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Aktenvermerkes (Abs 5) gestellten Antrages des Betreibers des Vorhabens oder des Naturschutzbeauftragten hat die Behörde das Zutreffen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 mit Bescheid festzustellen. In dem Verfahren kommt der Landesumweltanwaltschaft an Stelle des Naturschutzbeauftragten Parteistellung gemäß § 55 zu.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

#### **§ 51**

(1) bis (2a) ...

(3) Die Erteilung einer Bewilligung oder Berechtigung unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs 1 ist nur zulässig, wenn die Ausgleichsmaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken oder es liegt für die Maßnahmen ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid gemäß Abs 2a vor.
2. Diese Verbesserung überwiegt insgesamt die nachteiligen Auswirkungen jener Maßnahme, die bewilligt werden soll, im betroffenen oder einem unmittelbar benachbarten Landschaftsraum erheblich. Für die Abgrenzung der Landschaftsräume sind die Grenzen der nach § 11 ROG 2009 in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm bestehenden Regionalverbände in der Fassung der Regionalverbands-Verordnung LGBl Nr 81/1994 maßgeblich.
3. Die Maßnahme, die bewilligt werden soll, widerspricht nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen eines Schutzgebietes oder Naturdenkmales oder des Lebensraumschutzes nach § 24.
4. Die Maßnahme, die bewilligt oder zur Kenntnis genommen werden soll, wird das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(5) ...

(6) Auf Grund eines innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Aktenvermerkes (Abs 5) gestellten Antrages des Betreibers des Vorhabens oder des Naturschutzbeauftragten hat die Behörde das Zutreffen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 mit Bescheid festzustellen.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

#### **§ 51**

(1) bis (2a) ...

(3) Die Erteilung einer Bewilligung oder Berechtigung unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs 1 ist nur zulässig, wenn die Ausgleichsmaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken oder es liegt für die Maßnahmen ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid gemäß Abs 2a vor.
2. Diese Verbesserung überwiegt insgesamt erheblich jene nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens, die zu einer Versagung führen würden. Die vom Bewilligungswerber selbst umzusetzende Ausgleichsmaßnahme liegt im gleichen Bezirk wie das Vorhaben.
3. Die Maßnahme, die bewilligt werden soll, widerspricht nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen eines Schutzgebietes oder Naturdenkmales oder des Lebensraumschutzes nach § 24.
4. Die Maßnahme, die bewilligt oder zur Kenntnis genommen werden soll, wird das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen.
5. Die Errichtung oder erhebliche Änderung freistehender Antennentragsmastenanlagen (§ 26 Abs 1 lit e) ist nachweislich aus technischen oder privatrechtlichen Gründen nicht anders zu verwirklichen.

### **Geltende Fassung**

5. Die Errichtung oder erhebliche Änderung freistehender Antennentragmastenanlagen (§ 26 Abs 1 lit e) ist nachweislich aus technischen oder privatrechtlichen Gründen nicht anders zu verwirklichen.

#### **Naturschutzbeirat**

##### **§ 53**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet. Bei beabsichtigten Neuerlassungen und Änderungen von Verordnungen der Landesregierung sind die Mitglieder des Beirates zu informieren.

(2) Dem Naturschutzbeirat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) das geschäftsordnungsgemäß mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender;
- b) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Salzburg;
- c) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg;
- d) ein Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;
- e) ein Vertreter der Landarbeiterkammer für Salzburg;
- f) ein Vertreter des Salzburger Gemeindeverbandes;
- g) ein Vertreter der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes;
- h) ein Vertreter der Salzburger Landesumwelthanwaltschaft;
- i) ein Vertreter der Salzburger Jägerschaft;
- j) ein Vertreter des Landesfischereiverbandes Salzburg;
- k) zwei Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes;
- l) ein Vertreter der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine;
- m) der Leiter der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Naturschutzbeirat**

##### **§ 53**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet. Bei beabsichtigten Neuerlassungen und Änderungen von Verordnungen der Landesregierung sind die Mitglieder des Beirates zu informieren.

(2) Dem Naturschutzbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das geschäftsordnungsgemäß mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender;
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Landarbeiterkammer für Salzburg, der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg, des Salzburger Gemeindeverbandes, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Landesumwelthanwaltschaft, der Salzburger Jägerschaft und des Landesfischereiverbandes Salzburg;
3. zwei Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg entsendet werden;
4. ein Vertreter der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine;
5. der Leiter der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
6. zwei Experten auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie, von denen jeweils einer vom Verein Haus der Natur bzw von der Universität Salzburg entsendet werden;

### Geltende Fassung

- n) zwei Experten auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ökologie;
  - o) je ein Experte auf dem Gebiet des Agrarwesens, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Landesplanung und des Tourismus;
  - p) ein Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg;
2. als Mitglieder mit beratender Stimme zwei weitere Experten aus der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. als nicht ständige Mitglieder mit beratender Stimme:
- a) ein Vertreter der jeweils für den Beratungsgegenstand zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde;
  - b) der jeweils zuständige Naturschutzbeauftragte.
- (3) Die in den Abs 2 Z 1 lit b bis j und p genannten Mitglieder werden von den jeweils vertretenen Institutionen entsendet. Die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (Abs 2 Z 1 lit k) entsendet die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Die im Abs 2 Z 1 lit l, n und o sowie im Abs 2 Z 2 genannten Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung des Vertreters der Naturschutzvereine können von diesen Vorschläge erstattet werden; zu diesem Zweck ist die bevorstehende Bestellung drei Monate vorher in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Die im Abs 2 Z 3 genannten Mitglieder sind nach Maßgabe der Beratungsgegenstände für jede Sitzung vom Vorsitzenden einzuladen. Die Entsendung und Bestellung erfolgt jeweils auf fünf Jahre, die Nachentsendung und -bestellung auf die restliche Amtsdauer des Naturschutzbeirates.
- (4) Weiters können den Beratungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme die je nach dem Beratungsgegenstand erforderlichen Sachverständigen beigezogen werden. Als solche kommen insbesondere in Betracht: Vertreter der betreffenden Gemeinde, der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden (zB Wasserrechtsbehörde, Bergbehörde, Forstbehörde, Straßenrechtsbehörde, Baubehörde), der Österreichischen Bundesforste AG, der auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Naturpflege tätigen Vereine und der alpinen Vereine sowie Fachkundige auf dem Gebiet der Zoologie, der Botanik, der Landschaftspflege

### Vorgeschlagene Fassung

- 7. je ein Experte auf dem Gebiet des Agrarwesens, des Forstwesens, der Landesplanung und des Tourismus aus der mit diesen Angelegenheiten befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
  - 8. ein Experte der Wildbach- und Lawinverbauung, der vom forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinverbauung entsendet wird.
- (3) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt durch die in Abs 2 genannten Institutionen. Für die Entsendung des Vertreters der Naturschutzvereine können von diesen Vereinen Vorschläge erstattet werden; zu diesem Zweck ist die bevorstehende Entsendung rechtzeitig vorher auf der Landes-Homepage kundzumachen. Die Entsendung erfolgt jeweils auf fünf Jahre, die Nachentsendung auf die restliche Amtsdauer des Naturschutzbeirates.
- (4) Weiters können den Beratungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme die je nach dem Beratungsgegenstand erforderlichen Experten beigezogen werden. Als solche kommen insbesondere in Betracht: weitere Experten aus der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung, Vertreter der betreffenden Gemeinde und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Vertreter der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden (zB Wasserrechtsbehörde, Bergbehörde, Forstbehörde, Straßenrechtsbehörde, Baubehörde), der Österreichischen Bundesforste AG, der auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Naturpflege tätigen Vereine und der alpinen Vereine sowie Fachkundige auf dem Gebiet der Zoologie, der Botanik, der Landschaftspflege und der sonstigen Ökologie, der Geographie, des Bauwesens, der Leiter des Hauses der Natur und andere einschlägige Sachverständige.
- (5) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz findet keine Anwendung.
- (6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben und sollen
- a) an den Sitzungen des Naturschutzbeirates außer im Fall der Verhinderung regelmäßig teilnehmen;

### Geltende Fassung

und der sonstigen Ökologie, der Geographie, des Bauwesens, der Leiter des Hauses der Natur und andere einschlägige Sachverständige.

(5) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat ist ein Ehrenamt. Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz.

(6) Die nicht kraft Amtes dem Naturschutzbeirat angehörenden Mitglieder sind vor Ausübung ihrer Funktion vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte, unparteiische und uneigennützig Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Diese Aufgaben bestehen darin, dass die Mitglieder (Ersatzmitglieder)

- a) an den Sitzungen des Naturschutzbeirates außer im Fall der Verhinderung regelmäßig teilnehmen;
- b) neben den Interessen der durch sie vertretenen Institutionen oder fachlichen Interessen auch das Gesamtinteresse des Naturschutzes bei den Beratungen und Abstimmungen würdigen;
- c) die im Naturschutzbeirat durchgeführten Beratungen und Abstimmungen geheim halten, es sei denn, dass vom Beirat selbst deren Veröffentlichung beschlossen wird.

Mitglieder des Naturschutzbeirates haben sich im Fall ihrer Befangenheit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 bis 4 AVG der Teilnahme an den Beratungen und an der Abstimmung des Beirates zu enthalten.

(7) Der Naturschutzbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung außer dem Vorsitzenden (Vertreter) mindestens sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen. In dringlichen Angelegenheiten kann die Beschlussfassung auch im Umlaufweg erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Naturschutzbeirates hat dieser in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt ihrer Gesetzmäßigkeit bedarf.

### Vorgeschlagene Fassung

- b) neben den Interessen der durch sie vertretenen Institutionen oder fachlichen Interessen auch das Gesamtinteresse des Naturschutzes bei den Beratungen und Abstimmungen würdigen;
- c) die im Naturschutzbeirat durchgeführten Beratungen und Abstimmungen geheim halten, wenn dies vom Vorsitz so angeordnet wird.

Mitglieder des Naturschutzbeirates haben sich im Fall ihrer Befangenheit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 bis 4 AVG der Teilnahme an den Beratungen und an der Abstimmung des Beirates zu enthalten.

(7) Der Naturschutzbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung außer dem Vorsitzenden (Vertreter) mindestens sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen. In dringlichen Angelegenheiten kann die Beschlussfassung auch im Umlaufweg erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Naturschutzbeirates hat dieser in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt ihrer Gesetzmäßigkeit bedarf.

**Geltende Fassung****Mitwirkung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft****§ 55**

(1) ...

(2) Der Landesumweltanwaltschaft kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:

1. in Verfahren, für die die Landesumweltanwaltschaft ausdrücklich und schriftlich auf ihre Parteistellung verzichtet hat. Dieser Verzicht kann im Einzelfall für ein bestimmtes Vorhaben oder allgemein für bestimmte Arten von Vorhaben abgegeben werden. Der für ein bestimmtes Vorhaben abgegebene Verzicht ist unwiderruflich. Ein allgemeiner Verzicht kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erklärt werden. Der auf bestimmte Zeit abgegebene Verzicht ist während dieser Frist unwiderruflich; der auf unbestimmte Zeit erklärte Verzicht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden;
2. (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 67/2019).
3. in Verfahren, in denen keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, wenn der Landesumweltanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gegeben worden ist und sie nicht innerhalb einer von der Behörde angemessen zu bestimmenden Frist schriftlich Stellung nimmt. Die Dauer dieser Frist darf zwei Wochen nicht unterschreiten;
4. in Verfahren nach den §§ 11, 49 (mit Ausnahme des Abs 5 erster Satz und des Abs 6) und 61.

(3) ...

**Strafbestimmungen****§ 61**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis 14.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 7 Abs 2, 8, 10 zweiter Satz, 11 Abs 3, 14, 15, 17 Abs 2, 18 Abs 1 und 2, 20, 21, 22a, 22b, 23 Abs 4, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 Abs 8 und 10, 35 Abs 3, 38 Abs 2 und 3, 39 Abs 1, 46 Abs 3, 50 Abs 3, 52 oder 56 Abs 3a oder den

**Vorgeschlagene Fassung****Mitwirkung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft****§ 55**

(1) ...

(2) Der Landesumweltanwaltschaft kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:

1. in Verfahren, für die die Landesumweltanwaltschaft ausdrücklich und schriftlich auf ihre Parteistellung verzichtet hat. Dieser Verzicht kann im Einzelfall für ein bestimmtes Vorhaben oder allgemein für bestimmte Arten von Vorhaben abgegeben werden. Der für ein bestimmtes Vorhaben abgegebene Verzicht ist unwiderruflich. Ein allgemeiner Verzicht kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erklärt werden. Der auf bestimmte Zeit abgegebene Verzicht ist während dieser Frist unwiderruflich; der auf unbestimmte Zeit erklärte Verzicht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden;
2. (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 67/2019).
3. in Verfahren, in denen keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, wenn der Landesumweltanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gegeben worden ist und sie nicht innerhalb einer von der Behörde angemessen zu bestimmenden Frist schriftlich Stellung nimmt. Die Dauer dieser Frist darf zwei Wochen nicht unterschreiten;
4. in Verfahren nach den §§ 11, 26, 49 und 61;
5. in Verfahren betreffend Maßnahmen, die naturschutzbehördlich ausschließlich gemäß § 18 bewilligungspflichtig sind.

(3) ...

**Strafbestimmungen****§ 61**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis 14.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 7 Abs 2, 8, 10 zweiter Satz, 11 Abs 3, 14, 15, 17 Abs 2, 18 Abs 1 und 2, 20, 21, 22a, 22b, 23 Abs 4, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 Abs 3, 38 Abs 2 und 3, 39 Abs 1, 46 Abs 3, 50 Abs 3, 52 oder 56 Abs 3a oder den in den auf

**Geltende Fassung**

in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

(2) bis (6) ...

**§ 67**

(1) bis (14) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

(2) bis (6) ...

**§ 67**

(1) bis (14) ...

(15) Die §§ 5, 6 Abs 4, 16, 17, 19, 20, 22a Abs 2, 23a Abs 2, 24 Abs 1 und Abs 5, 25 Abs 2, 26, 34 Abs 4, Abs 7a und Abs 8, 36 Abs 1, 46 Abs 1, 47, 49 Abs 1a, Abs 3, Abs 3a, Abs 4 und Abs 6, 51 Abs 3, 53, 55 Abs 2 und 61 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestellten Mitglieder des Naturschutzbeirates gelten als entsendete Mitglieder im Sinn dieses Gesetzes. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltanwaltschaft Parteienrechte nur mehr in jenen Verfahren zu, die in der geltenden Fassung des § 55 festgelegt sind.

**Landesumweltanwaltschafts-Gesetz****Organisation der Landesumweltanwaltschaft****§ 3**

(1) bis (2) ...

(3) Der Landesumweltanwalt wird im Verhinderungsfall durch einen von ihm hiezu bestimmten Mitarbeiter der Landesumweltanwaltschaft vertreten. Die zum Stellvertreter bestimmte Person ist der Landesregierung bekanntzugeben und von dieser in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Ebenso ist die Beendigung der Stellvertreterfunktion kundzumachen. Andere Mitarbeiter sind zur Vertretung des Landesumweltanwaltes befugt, wenn und soweit sie dazu bevollmächtigt worden sind.

(4) ...

(5) Für das Rechnungswesen der Landesumweltanwaltschaft gelten folgende Grundsätze:

1. Bei einem jährlichen Gebarungsvolumen (= Summe der Einnahmen) von bis zu 363.000 € sind die Einnahmen und Ausgaben laufend

**Organisation der Landesumweltanwaltschaft****§ 3**

(1) bis (2) ...

(3) Der Landesumweltanwalt wird im Verhinderungsfall durch einen von ihm hiezu bestimmten Mitarbeiter der Landesumweltanwaltschaft vertreten. Die zum Stellvertreter bestimmte Person ist der Landesregierung bekanntzugeben. Über den Beginn und die Beendigung der Stellvertreterfunktion ist im Rahmen der Internetauftritte des Landes und der Landesumweltanwaltschaft zu informieren. Andere Mitarbeiter sind zur Vertretung des Landesumweltanwaltes befugt, wenn und soweit sie dazu bevollmächtigt worden sind.

(4) ...

(5) Für das Rechnungswesen der Landesumweltanwaltschaft gelten folgende Grundsätze:

1. Bei einem jährlichen Gebarungsvolumen (= Summe der Einnahmen) von bis zu 363.000 € sind die Einnahmen und Ausgaben laufend

### **Geltende Fassung**

aufzuzeichnen. Zu jedem Jahresende sind die Einnahmen und Ausgaben gruppenweise zu gliedern (zB Personalaufwand, Sachaufwand) und das Geldvermögen (= Kassenbestand, Guthaben und Verbindlichkeiten bei Banken) in einer Aufstellung zu verzeichnen.

2. Bei einem jährlichen Gebarungsvolumen von mehr als 363.000 € sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten Bücher zu führen und ist am Jahresende ein Jahresabschluß nach den im Rechnungslegungsgesetz, BGBl Nr 475/1990, für Vollkaufleute enthaltenen Grundsätzen zu erstellen. Für das Führen der Bücher und Aufzeichnungen gilt § 100 LAO sinngemäß.

(6) und (7) ...

#### **Bestellung des Landesumweltanwaltes**

##### **§ 4**

(1) Zum Landesumweltanwalt darf nur eine Person bestellt werden, die über die erforderliche persönliche Eignung und die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes verfügt.

(2) Der Landesumweltanwalt wird nach öffentlicher Ausschreibung und Durchführung eines Anhörungsverfahrens von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt mit Bescheid und ist zu begründen. Die zum Landesumweltanwalt bestellte Person ist von der Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

Wiederbestellungen sind auch ohne vorausgegangene Ausschreibung und Anhörung möglich.

(3) Die Bestellung zum Landesumweltanwalt endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode, dem Verzicht oder dem Widerruf der Bestellung. Erforderlichenfalls hat der Landesumweltanwalt auch nach Ablauf seiner Funktionsperiode die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich. Die Verzichtserklärung wird mit dem Tag ihres Einlangens wirksam, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Der

### **Vorgeschlagene Fassung**

aufzuzeichnen. Zu jedem Jahresende sind die Einnahmen und Ausgaben gruppenweise zu gliedern (zB Personalaufwand, Sachaufwand) und das Geldvermögen (= Kassenbestand, Guthaben und Verbindlichkeiten bei Banken) in einer Aufstellung zu verzeichnen.

2. Bei einem jährlichen Gebarungsvolumen von mehr als 363.000 € sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten Bücher zu führen und ist am Jahresende ein Jahresabschluß nach den im Rechnungslegungsgesetz, BGBl Nr 475/1990, für Vollkaufleute enthaltenen Grundsätzen zu erstellen. Für das Führen der Bücher und Aufzeichnungen gilt § 131 BAO, BGBl 201/1965, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 113/2024, sinngemäß.

(6) und (7) ...

#### **Bestellung des Landesumweltanwaltes**

##### **§ 4**

(1) Zum Landesumweltanwalt darf nur eine Person bestellt werden, die über die erforderliche persönliche Eignung und die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes verfügt. Über den Beginn und die Beendigung der Bestellung ist im Rahmen der Internetauftritte des Landes und der Landesumweltanwaltschaft zu informieren.

(2) Der Landesumweltanwalt wird nach öffentlicher Ausschreibung und Durchführung eines Anhörungsverfahrens von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt mit Bescheid und ist zu begründen. Wiederbestellungen sind auch ohne vorausgegangene Ausschreibung und Anhörung möglich.

(3) Die Bestellung zum Landesumweltanwalt endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode, dem Verzicht oder dem Widerruf der Bestellung. Erforderlichenfalls hat der Landesumweltanwalt auch nach Ablauf seiner Funktionsperiode die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich. Die Verzichtserklärung wird mit dem Tag ihres Einlangens wirksam, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Der

### Geltende Fassung

Widerruf der Bestellung ist vorzunehmen, wenn eine der fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen, die für die Bestellung maßgeblich war, wegfällt, der Umweltschutzbeauftragte seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder ein Fall der Unvereinbarkeit im Sinn des § 5 eintritt. Verzicht und Widerruf sind in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

(4) und (5) ...

#### Teilnahme an Verwaltungsverfahren

##### § 8

(1) Der Landesumweltschutzbeauftragte kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in den Verwaltungsverfahren (mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren) zu, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden und zum Gegenstand haben:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung anderer als land- und forstwirtschaftlicher Bauten in der freien Landschaft (§ 4 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993);
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsbauten (Ställe, Scheunen udgl), wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
  - a) bei Bauformen, bei denen der Wirtschaftsteil mit dem Wohngebäude unmittelbar verbunden ist (T-Hof, Streckhof udgl), wenn die Firsthöhe des Wirtschaftstraktes jene des Wohngebäudes um mehr als 10% übersteigt;
  - b) bei Wirtschaftsbauten im Hofverband (Hofstelle), die freistehend oder durch untergeordnete Bauteile mit dem Wohngebäude verbunden sind, wenn die Firsthöhe des Wirtschaftsbaues jene des Wohngebäudes um mehr als 20 % übersteigt;
  - c) bei Wirtschaftsbauten außerhalb des Hofverbandes (Hofstelle), wenn sie eine Firsthöhe von über 8 m aufweisen;
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung der im § 2 Abs 1 Z 8 des Baupolizeigesetzes 1997 angeführten baulichen Anlagen;
4. die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen;
5. den Bau oder wesentlichen Umbau von Landesstraßen;

### Vorgeschlagene Fassung

Widerruf der Bestellung ist vorzunehmen, wenn eine der fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen, die für die Bestellung maßgeblich war, wegfällt, der Umweltschutzbeauftragte seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder ein Fall der Unvereinbarkeit im Sinn des § 5 eintritt.

(4) und (5) ...

#### Teilnahme an Verwaltungsverfahren

##### § 8

(1) Der Landesumweltschutzbeauftragte kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in den Verwaltungsverfahren (mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren) zu, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden und zum Gegenstand haben:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung anderer als land- und forstwirtschaftlicher Bauten in der freien Landschaft (§ 5 Z 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999);
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Campingplätzen (§ 3 des Salzburger Campingplatzgesetzes);
3. den Bau oder wesentlichen Umbau von Landesstraßen (§ 6 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972);
4. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Erzeugungsanlagen, soweit diese gemäß § 45 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 bewilligungspflichtig ist und die Anlage nicht der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dient;
5. die Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung von Leitungsanlagen über 36 kV Nennspannung, soweit diese gemäß § 52 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 bewilligungspflichtig ist;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Veranstaltungsstätten (§ 16 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) für regelmäßige Veranstaltungen, wenn damit erhebliche Eingriffe in Natur- und Umweltschutzbelange im Sinn des § 1 verbunden sein können.

**Geltende Fassung**

6. den Bau oder die wesentliche Änderung von Güter- oder Seilwegen;
7. gemeinsame Maßnahmen und Anlagen in Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren nach dem Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz;
8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallbehandlungsanlagen;
9. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Stromerzeugungsanlagen und elektrischen Leitungsanlagen über 36 kV Nennspannung;
10. die Errichtung oder Erweiterung von Veranstaltungsstätten für regelmäßige Veranstaltungen, wenn damit erhebliche Eingriffe in Natur- und Umweltschutzbelange im Sinn des § 1 verbunden sein können.

(2) Die Parteistellung der Landesumweltschlichtung in Verwaltungsverfahren nach dem Salzburger Naturschutzgesetz oder dem Jagdgesetz richtet sich nach den in diesen Gesetzen getroffenen Bestimmungen. In Verfahren nach dem Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern sind die Bestimmungen des § 52 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 über die Parteistellung der Landesumweltschlichtung sinngemäß anzuwenden.

(3) ...

(4) Die Landesumweltschlichtung ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt und nachstehend nicht anderes bestimmt wird, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Das Revisionsrecht besteht nicht in Verfahren, die die Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand haben.

(5) und (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und  
Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 12**

(1) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Gesetzliche Anordnungen zur Parteistellung der Landesumweltschlichtung bleiben von Abs 1 unberührt.

(3) ...

(4) Die Landesumweltschlichtung ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(5) und (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und  
Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 12**

(1) bis (4) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(5) § 3 Abs 3 und 5, § 4 Abs 1, 2 und 3 und § 8 Abs 1, 2 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltschutzbehörde Parteienrechte nur mehr in jenen Verfahren zu, die in der geltenden Fassung des § 8 festgelegt sind.

**Salzburger Nationalparkgesetz 2014****Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde****§ 20**

(1) und (2) ...

(3) Die Landesumweltschutzbehörde ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu****§ 47**

(1) bis (8) ...

**Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde****§ 20**

(1) und (2) ...

(3) Die Landesumweltschutzbehörde ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu****§ 47**

(1) bis (8) ...

(9) § 20 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2024 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz****Verfahrensbestimmungen****§ 4**

(1) bis (9) ...

(10) Den im Abs 3 Z 4 bis 5 genannten Formalparteien steht das Recht zu, gegen den Genehmigungsbescheid (§ 7) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben und gegen das Genehmigungsverfahren betreffende Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

**Verfahrensbestimmungen****§ 4**

(1) bis (9) ...

(10) Den im Abs 3 Z 4 genannten Formalparteien steht das Recht zu, gegen den Genehmigungsbescheid (§ 7) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben und gegen das Genehmigungsverfahren betreffende Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

**Geltende Fassung**

(11) Den im Abs 3 Z 6 und 7 genannten Formalparteien steht das Recht zu, gegen den Genehmigungsbescheid (§ 7) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 52**

(1) bis (16) ...

**Salzburger Raumordnungsgesetz 2009****Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe****§ 16**

(1) ...

(2) Der Projektwerber hat seinem Antrag alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereichs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sind in der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung acht Wochen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie im Internet aufzulegen. Die Auflage ist kundzumachen:

1. in der Salzburger Landes-Zeitung;
2. durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich der Anlage betroffen sind.

Die Auflage- und Kundmachungsfrist läuft ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung. Innerhalb der Auflagefrist können von Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, schriftliche Äußerungen zur Raumverträglichkeit eingebracht werden. Die Kundmachung hat auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Äußerungen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit ist auf diese Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung haben der Projektwerber, die Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffen sind, die Landesumweltanwaltschaft,

**Vorgeschlagene Fassung**

(11) Den im Abs 3 Z 5 bis 7 genannten Formalparteien steht das Recht zu, gegen den Genehmigungsbescheid (§ 7) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 52**

(1) bis (16) ...

(17) § 4 Abs 10 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe****§ 16**

(1) ...

(2) Der Projektwerber hat seinem Antrag alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereichs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sind in der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung acht Wochen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie im Internet aufzulegen. Die Auflage ist kundzumachen:

1. in der Salzburger Landes-Zeitung;
2. durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich der Anlage betroffen sind.

Die Auflage- und Kundmachungsfrist läuft ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung. Innerhalb der Auflagefrist können von Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, schriftliche Äußerungen zur Raumverträglichkeit eingebracht werden. Die Kundmachung hat auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Äußerungen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit ist auf diese Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung haben der Projektwerber, die Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffen sind, die Landesumweltanwaltschaft,

**Geltende Fassung**

anerkannte und für das Land Salzburg zugelassene Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 sowie alle Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben. Die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffenen Gemeinden, die Landesumweltschutzbehörde, die vorgenannten Umweltorganisationen und die Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben, sind berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(3) bis (6) ...

**§ 88**

(1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

anerkannte und für das Land Salzburg zugelassene Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 sowie alle Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben. Die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffenen Gemeinden, die vorgenannten Umweltorganisationen und die Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben, sind berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Landesumweltschutzbehörde ist berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(3) bis (6) ...

**§ 88**

(1) bis (3) ...

(4) § 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2024 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Jagdgesetz 1993****Verwendung des Pachtzinses****§ 34**

(1) und (2) ...

(3) Innerhalb von vier Wochen nach dem vollständigen Erlag des jährlichen Pachtzinses hat die Jagdkommission ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile mit dem Beifügen kundzumachen, daß Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von acht Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen sind. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß Beträge unter 4 €, die nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, acht Wochen nach dessen Bestimmung gemäß Abs 4, bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen. Höhere Beträge sind von der Jagdkommission anzuweisen. Die Landesregierung kann die Höhe des genannten Betrages bei Änderung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen

**Verwendung des Pachtzinses****§ 34**

(1) und (2) ...

(3) Innerhalb von vier Wochen nach dem vollständigen Erlag des jährlichen Pachtzinses hat die Jagdkommission ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile mit dem Beifügen kundzumachen, daß Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von acht Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen sind. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß Beträge unter 7 €, die nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, acht Wochen nach dessen Bestimmung gemäß Abs 4, bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen. Höhere Beträge sind von der Jagdkommission anzuweisen. Die Landesregierung kann die Höhe des genannten Betrages bei Änderung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen

### **Geltende Fassung**

Verhältnisse durch Verordnung neu festsetzen. Beträge, die während einer Pachtperiode nicht durch den Aufwand der Jagdkommission verbraucht werden, verfallen zugunsten der Gemeinde, in der die jeweilige Jagdkommission ihren Sitz hat.

(4) und (5) ...

#### **Abschußplan und Abschußrichtlinien**

##### **§ 59**

(1) bis (3) ...

(4) Vor Erlassung der Verordnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 sind die Salzburger Jägerschaft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören. Wenn sich eine Verordnung auf wildlebende Vogelarten im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz bezieht, ist auch der Landesfischereiverband Salzburg und die Landesumweltschutzbehörde anzufragen.

#### **Erlassung der Abschußpläne**

##### **§ 60**

(1) bis (3) ...

(3a) Für Vogelarten gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz dürfen keine Mindestabschüsse festgelegt werden. Höchstabschusszahlen und deren Verteilung auf die Wildregionen sind durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung von § 104b festzulegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Landesumweltschutzbehörde zu hören. Die Höchstabschusszahlen sind so festzulegen, daß im Landesgebiet ein den Grundsätzen des § 3 entsprechender Bestand der einzelnen Vogelart erreicht oder erhalten wird und keine untragbaren Schäden auftreten.

(4) bis (6) ...

#### **Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd**

##### **§ 70**

(1) und (2) ...

(3) Folgende Maßnahmen sind verboten:

### **Vorgeschlagene Fassung**

Verhältnisse durch Verordnung neu festsetzen. Beträge, die während einer Pachtperiode nicht durch den Aufwand der Jagdkommission verbraucht werden, verfallen zugunsten der Gemeinde, in der die jeweilige Jagdkommission ihren Sitz hat.

(4) und (5) ...

#### **Abschußplan und Abschußrichtlinien**

##### **§ 59**

(1) bis (3) ...

(4) Vor Erlassung der Verordnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 sind die Salzburger Jägerschaft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören. Wenn sich eine Verordnung auf wildlebende Vogelarten im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz bezieht, ist auch der Landesfischereiverband Salzburg anzufragen.

#### **Erlassung der Abschußpläne**

##### **§ 60**

(1) bis (3) ...

(3a) Für Vogelarten gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz dürfen keine Mindestabschüsse festgelegt werden. Höchstabschusszahlen und deren Verteilung auf die Wildregionen sind durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung von § 104b festzulegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören. Die Höchstabschusszahlen sind so festzulegen, daß im Landesgebiet ein den Grundsätzen des § 3 entsprechender Bestand der einzelnen Vogelart erreicht oder erhalten wird und keine untragbaren Schäden auftreten.

(4) bis (6) ...

#### **Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd**

##### **§ 70**

(1) und (2) ...

(3) Folgende Maßnahmen sind verboten:

**Geltende Fassung**

- a) bis d) ...
- e) Die Ausübung der Jagd mit Ausnahme auf den Fuchs, Dachs, Iltis, Marder, Marderhund, Waschbär und das Schwarzwild zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- f) bis h) ...
- (3a) bis (5) ...

**Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft****§ 150**

In Verfahren nach § 56 Abs. 2 (Ausnahmen von den Schonvorschriften) hinsichtlich Federwild, § 73 (Aussetzen von Wild) und § 104 (Halten von besonders geschützten Wildtierarten) kommt der Salzburger Landesumweltanwaltschaft Parteistellung nach § 8 AVG zu.

**Wildökologischer Fachbeirat****§ 155**

- (1) ...
- (2) Dem Beirat gehören an:
  - a) ein Bediensteter der mit den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
  - b) fünf Vertreter der Salzburger Jägerschaft;
  - c) fünf Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;
  - d) ein Vertreter der Landarbeiterkammer;
  - e) ein jagdlicher Sachverständiger aus dem Dienststand des Amtes der Landesregierung;
  - f) je ein Vertreter der Landesforstdirektion und der Landesveterinärdirektion;
  - g) ein mit Angelegenheiten des Natur- und Tierschutzes betrauter Bediensteter des Amtes der Landesregierung;
  - h) ein Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds;
  - i) ein Vertreter der Salzburger Landesumweltanwaltschaft;

**Vorgeschlagene Fassung**

- a) bis d) ...
- e) Die Ausübung der Jagd mit Ausnahme auf Beutegreifer (§ 4 Abs 1 lit b) und das Schwarzwild zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- f) bis h) ...
- (3a) bis (5) ...

**Wildökologischer Fachbeirat****§ 155**

- (1) ...
- (2) Dem Beirat gehören an:
  - a) ein Bediensteter der mit den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
  - b) fünf Vertreter der Salzburger Jägerschaft;
  - c) fünf Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;
  - d) ein Vertreter der Landarbeiterkammer;
  - e) ein jagdlicher Sachverständiger aus dem Dienststand des Amtes der Landesregierung;
  - f) je ein Vertreter der Landesforstdirektion und der Landesveterinärdirektion;
  - g) ein mit Angelegenheiten des Natur- und Tierschutzes betrauter Bediensteter des Amtes der Landesregierung;
  - h) ein Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds;
  - i) (entfällt)

**Geltende Fassung**

- j) ein Vertreter des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Salzburg;
- k) ein Vertreter der im Land Salzburg tätigen alpinen Vereine;
- l) ein Experte mit wildökologischer Ausbildung.

Die Vertreter der Kammern werden von diesen entsendet, die Vertreter der Salzburger Jägerschaft, des Salzburger Nationalparkfonds, der Salzburger Landesumweltschutzbehörde und des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung werden von den genannten Institutionen entsendet. Die übrigen Mitglieder bestellt die Landesregierung. Die entsendende Stelle hat für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen; für die von der Landesregierung bestellten Mitglieder hat diese jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.

**§ 164**

Die §§ 4, 4a, 21 Abs 5, 26 Abs 6, 58a Abs 2 und 4, 58b, 58c, 59 Abs 4, 60 Abs 3 und 3a, 77 Abs 1, 79 Abs 2, 80 Abs 4, 90 Abs 8, 104b Abs 1, 104d, 126 Abs 2, 130 Abs 1, 138 Abs 2, 158 Abs 1 und 160a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Umweltverträglichkeitsprüfung****§ 50a**

(1) bis (3) ...

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide unter Rodung einer Fläche von mehr als 20 ha sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs 5, die Salzburger Landesumweltschutzbehörde und die Standortgemeinde unter Anschluss der Unterlagen, die eine Beurteilung der

**Vorgeschlagene Fassung**

- j) ein Vertreter des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Salzburg;
- k) ein Vertreter der im Land Salzburg tätigen alpinen Vereine;
- l) ein Experte mit wildökologischer Ausbildung.

Die Vertreter der Kammern werden von diesen entsendet, die Vertreter der Salzburger Jägerschaft, des Salzburger Nationalparkfonds und des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung werden von den genannten Institutionen entsendet. Die übrigen Mitglieder bestellt die Landesregierung. Die entsendende Stelle hat für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen; für die von der Landesregierung bestellten Mitglieder hat diese jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.

**§ 164**

(1) Die §§ 4, 4a, 21 Abs 5, 26 Abs 6, 58a Abs 2 und 4, 58b, 58c, 59 Abs 4, 60 Abs 3 und 3a, 77 Abs 1, 79 Abs 2, 80 Abs 4, 90 Abs 8, 104b Abs 1, 104d, 126 Abs 2, 130 Abs 1, 138 Abs 2, 158 Abs 1 und 160a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 34 Abs 3, 59 Abs 4, 60 Abs 3a, 70 Abs 3 und 155 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall des § 150 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltschutzbehörde keine Parteienrechte in Verwaltungsverfahren mehr zu.

**Salzburger Einförstungsrechtegesetz****Umweltverträglichkeitsprüfung****§ 50a**

(1) bis (3) ...

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide unter Rodung einer Fläche von mehr als 20 ha sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs 5 und die Standortgemeinde unter Anschluss von

### **Geltende Fassung**

Auswirkungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die Landesumweltschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Sie hat Parteistellung mit den Rechten nach § 50b Abs 9. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) und (6) ...

#### **Verfahren § 50b**

(1) und (2) ...

(3) Der Landesumweltschutzbehörde und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) bis (7) ...

(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 50 Abs 5 und 6, die Landesumweltschutzbehörde mit den Rechten nach Abs 9, die Standortgemeinde und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind, mit den Rechten nach Abs 10.

(9) Die Landesumweltschutzbehörde ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, sowie gegen Bescheide der Agrarbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art 132 Abs 5 B-VG) und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 8 B-VG) zu erheben.

(10) und (11) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren.

(5) und (6) ...

#### **Verfahren § 50b**

(1) und (2) ...

(3) Der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese kann innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) bis (7) ...

(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 50 Abs 5 und 6, die Standortgemeinde und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind, mit den Rechten nach Abs 10.

(10) und (11) ...

**Geltende Fassung****§ 59**

(1) bis (8) ...

**Vorgeschlagene Fassung****§ 59**

(1) bis (8) ...

(9) Die §§ 50a Abs 4 und 50b Abs 3 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 50b Abs 9 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltanwaltschaft keine Parteienrechte in Umweltverträglichkeitsverfahren mehr zu.

**Flurverfassungs-Landsgesetz 1973****Umweltverträglichkeitsprüfung****§ 91**

(1) bis (3) ...

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die Salzburger Landesumweltanwaltschaft und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die Landesumweltanwaltschaft kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Sie hat Parteistellung mit den Rechten nach § 91a Abs. 9. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) und (6) ...

**Verfahren****§ 91a**

(1) und (2) ...

(3) Der Umweltschutzbehörde und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) bis (7) ...

**Umweltverträglichkeitsprüfung****§ 91**

(1) bis (3) ...

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs 5 und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren.

(5) und (6) ...

**Verfahren****§ 91a**

(1) und (2) ...

(3) Der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese kann innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) bis (7) ...

**Geltende Fassung**

(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 7, die Landesumweltschutzbehörde mit den Rechten nach Abs 9, die Standortgemeinde und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind, mit den Rechten nach Abs 10.

(9) Die Landesumweltschutzbehörde ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art 132 Abs 5 B VG) und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 8 B-VG) zu erheben.

(10) ...

**§ 124**

(1) bis (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 7, die Standortgemeinde und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind, mit den Rechten nach Abs 10.

(10) ...

**§ 124**

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 91 Abs 4 sowie 91a Abs 3 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird auch der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 91a Abs 9 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt kommen der Landesumweltschutzbehörde keine Parteienrechte in Umweltverträglichkeitsverfahren mehr zu.